



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

23. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Stand Niederlegung

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.



Planunterlage

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Umweltbericht**
- Teil D. Niederschrift der schriftlichen Erörterung**
- Teil E. Rückläufe Öffentlichkeit**
- Teil F. Beteiligtenliste**

A. Zeichnerische und textliche Festlegungen

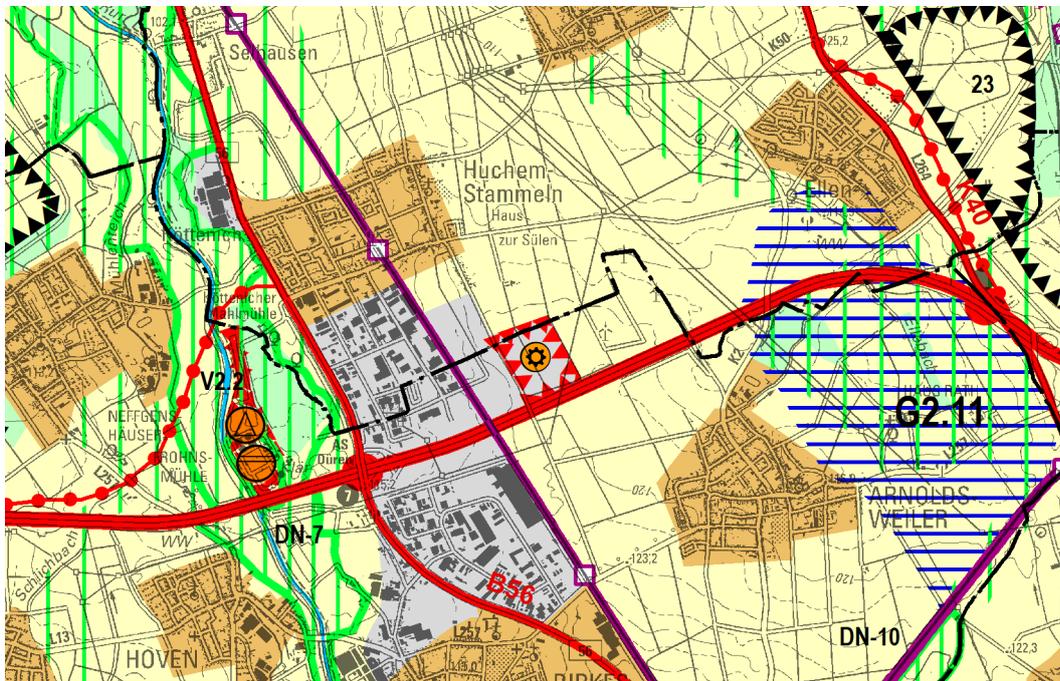
(Stand Niederlegung)

23. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 23. Planänderung:



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende



GIB für zweckgebundene Nutzungen



GIBregional



Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

23. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBRegional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Textliche Festlegung

GIB Düren/Niederzier für regionale Nutzungen sichern und umsetzen

Der Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Düren/Niederzier (GIBRegional) wird als Vorranggebiet festgelegt. Er dient den beteiligten Kommunen der Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und ist von der jeweiligen Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune unabhängig vom kommunalen Bedarfe zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBRegional) ist in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund seiner Lage und Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der zugehörigen Teilregion (Kreis Düren) festgelegt. Der GIBRegional dient der wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen. Teilregion ist in der Regel definiert durch das zugehörige Kreisgebiet des GIBRegional (Kreis Düren).
- (2) Der GIB für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBRegional) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser regionalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung

auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen des GIBregional umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
- (4) Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.
- (5) In den Flächennutzungsplänen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der regionalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Verfahren nach § 34 LPlG NRW nachzuweisen. Die interkommunale Umsetzung ist durch die beteiligten Kommunen im Verfahren nach § 34 LPlG NRW darzulegen.
- (6) Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen.
- (7) Ausnahmsweise kann zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes im Einzelfall verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich sein, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies ist durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung darzulegen.
- (8) Flächenreserven, die aus der bauleitplanerischen Umsetzung des GIBregional resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht der Belegenheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung. Siedlungsflächenreserven

werden über die fortlaufende Raumbewachung gem. Siedlungsflächenmonitoring (sfm) erfasst.

- (9) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPlG NRW geprüft und nach der Genehmigung gem. § 6 BauGB in der fortlaufenden Raumbewachung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Teilregion zugeordnet. Die quantitative Zuordnung teilregionaler Flächenpotenziale ist im Verfahren nach § 34 LPlG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.

Teil B.
Planbegründung und
zusammenfassende Erklärung

(Stand Niederlegung)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung.....	4
1.1	Anlass der Planänderung	4
1.2	Gegenstand der Planänderung.....	6
1.3	Erfordernis der Planänderung.....	8
2	Verfahrensablauf.....	9
2.1	Frühzeitige Unterrichtung	9
2.2	Umweltprüfung	10
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)	12
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)	12
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG).....	12
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG).....	13
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW).....	13
2.8	Weiteres Verfahren	14
3	Raumordnerische Bewertung	15
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz.....	15
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	16
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung	38
4	Zusammenfassende Erklärung	39
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	39
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	41
4.3	Alternativenbetrachtung.....	44

23. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	44
-----	--------------------------------------------------------	----

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Am 07.10.2020 wurde vom Rat der Stadt Düren beschlossen, bei der Regionalplanungsbehörde einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für die Stadt Düren und die Gemeinde Niederzier - begleitet durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beiden Kommunen - zu stellen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Planbereiches hat der Rat der Gemeinde Niederzier ebenfalls am 14.10.2020 beschlossen. Der Beschluss des Rates zur vorgezogenen Änderung des Regionalplanes wird am 17.12.2020 gefasst und nachgereicht.

Anlass der Anregung ist die Absicht der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 20 ha östlich des bestehenden Gewerbe – und Industrieansiedlungsbereiches Rurbenden/Talbenden zu schaffen.

Die Kommunen begründen diese Anregung mit dem Erfordernis, zeitnah Flächen im Rahmen des Strukturwandels zur Verfügung zu stellen.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. - vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW,

Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Düren/Niederzier auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten mit besonders guter Eignung für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere aus dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept¹ und ist der Dokumentation zum Prozess zu entnehmen.

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Diese sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für Flächenangebote mit besonderer Eignung für die Kommunen der Teilregion hier - Kreis Düren - vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) Stadt Düren und Gemeinde Niederzier soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche – begleitet durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beiden Kommunen - befindet sich im Kreis Düren auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier und ist eine ca. 20 ha große Erweiterung des bereits bestehenden interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB Rurbenden/Talbenden).

Der Änderungsbereich liegt östlich des bestehenden GIB zwischen den Siedlungsbereichen Arnoldsweiler im Südosten und Huchem-Stammeln im Nordwesten. Der Änderungsbereich ist durch die Anschlussstelle Düren an die BAB 4 (unmittelbar

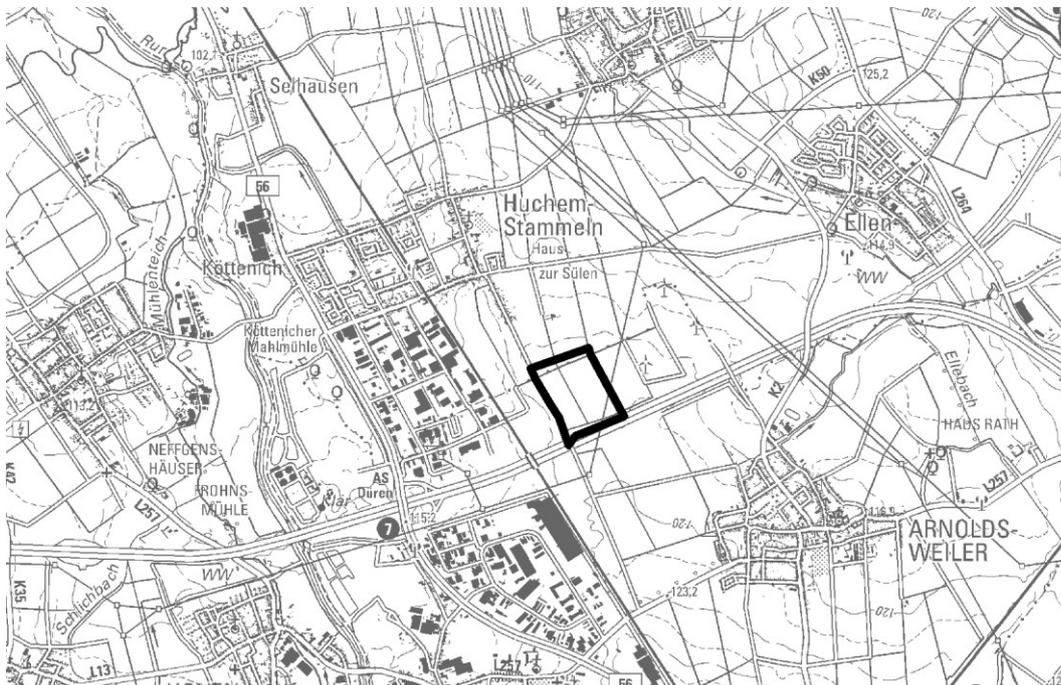
23. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

südlich an den Änderungsbereich anschließend), die nahegelegene B56 und die Bahnstrecke Düren – Jülich verkehrstechnisch günstig gelegen.

Der gesamte Änderungsbereich umfasst gemäß Plankonzept 2020 und analog zum vorliegenden Gutachten eine Fläche von ca. 20ha und wird – wie auch sein unbebautes Umfeld - überwiegend ackerbaulich genutzt.



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept hierzu bereits ermittelten Bedarfsituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

Ein Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Düren/Niederzier (GIBregional) umgewandelt.

Im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als einer von 20 „GIBregional-Standorten“ vorgesehen. In den mit Zweckbindung versehenen GIBregional-Standorten wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Lage und Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der zugehörigen Teilregion (hier Kreis Düren) eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen vorweisen. Sie dienen somit den beteiligten Kommunen der zugehörigen Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und werden bedarfsgerecht für die Teilregion und unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Standortkommune festgelegt.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen

und die erforderliche Bauleitplanung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) festzulegen.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen als GIBregional am Standort Düren/Niederzier im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Artenschutz
- Alternativenprüfung
- Bedarf

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt auf folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Artenschutz

Die Stellungnahmen aus dem Scoping werden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss lag noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Zunächst wurde eine tabellarische Übersicht des Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Planunterlage beigefügt. Diese diente zu einer ersten Einschätzung der Bewertung der Umwelterheblichkeit und bildete die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts. Gemäß dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wurde der Umweltbericht nachfolgend vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Bei der Fertigstellung des Umweltberichts bestätigte sich der Erkenntnisstand zum Erarbeitungsbeschluss, dass auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu

erwarten sind.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 30/2020).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 31.03.2021.

Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen dieser Beteiligung ist der Planunterlage (Teil D) zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Düren. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ((Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2/2021), Kreis Düren (Bekanntmachungstafel des Kreises Düren sowie in der regionalen Presse)) informiert.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 4 ROG wurden keine Anregungen vorgebracht.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 26.05.2021 zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 18.05.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Mai 2021) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen 40 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 33 einvernehmlich ausgeräumt werden.

Die folgenden Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Beteiligtennummer 120000) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Beteiligtennummer 22000) konnten im Ergebnis nicht ausgeräumt werden (vgl. Planunterlage, Teil D und zusammenfassende Erklärung Punkt 4.2):

- Vorziehen der Regionalplanänderung vor das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes
- Nicht sachgerechte / unausgewogene raumordnerische Bewertung
- Unzureichende Umweltprüfung
- Fehlende / nicht ausreichende Begründung des Bedarfs
- Fehlende / nicht ausreichende Alternativenprüfung
- Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes (UZVR)
- Inanspruchnahme von Freiraum
- Fehlende / nicht ausreichende Prüfung der Verkehrsinfrastruktur

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Rechtliche Vorgaben für die Bewertung sind das ROG und der Landesentwicklungsplan (LEP). Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
------------------	------------------------------------

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers. Die Berücksichtigung der Erfordernisse in Bezug auf den Freiraum, auf Natur und Landschaft und auf die betroffenen ökologischen Funktionen des Raumes wird nachfolgend in Bezug auf die diesbezüglich konkretisierten Vorgaben der Landesentwicklungsplanung erläutert. Dabei werden die Ergebnisse der Umweltprüfung und des Beteiligungsverfahrens einbezogen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
2-1 Ziel	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
2-2 Grundsatz	<i>Daseinsvorsorge</i>
2-3 Ziel	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Düren in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums, die durch die Funktion der Gemeinde Niederzier als Grundzentrum ergänzt wird.

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. (...)

Die Regionalplanänderung dient mit der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier als auch der Teilregion und des Rheinischen Reviers auch aufgrund der besonderen Betroffenheit zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)

Für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier und der des Rheinischen Reviers wird ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche

PLANUNTERLAGE - Teil B Planbegründung

und industrielle Nutzungen (GIBregional) dargestellt, der die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die kommunale Bauleitplanung schafft.

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an einen großflächigen Siedlungskomplex, der aus dem Siedlungsbereich Huchem-Stammeln (ASB) und dem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Rurbenden/Talbenden (GIB) gebildet wird, an.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Ziele und Grundsätze	
<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften incl. Denkmäler und Denkmalbereiche noch archäologische Bereiche betroffen.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>
<i>4-3 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutzkonzepte</i>

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-1 Grundsatz	<i>Regionale Konzepte in der Regionalplanung</i>
5-4 Grundsatz	<i>Strukturwandel in Kohleregionen</i>

5-1 Grundsatz LEP NRW – Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen ist eine gemeinsame regionale Aufgabe. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf entsprechende Aussagen des o.g. Gutachtens sowie maßgeblich auf den Prozess Region+ Wirtschaft-Regionales Gewerbeflächenkonzept verwiesen, in dem in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren der Planungsregion insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise (hier konkret das Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren) als wesentliche Grundlage bei der

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB Standorten mit besonderer Lagegunst und Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung der Teilregionen eingeflossen sind. Dieser Prozess und die daraus abzuleitenden Ergebnisse für die Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier wurden zudem in dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und von den begleitenden Akteuren bestätigt.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

5-4 Grundsatz LEP NRW – Strukturwandel in Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommunen Düren und Niederzier erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Teilregion. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Ziele und Grundsätze

6.1-1 Ziel	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
------------	----------------------------------------------------------

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

6.1-2 Grundsatz	<i>Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

6.1-1 Ziel LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

6.1-2 Grundsatz LEP NRW - Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.

Neben den landesplanerischen Zielformulierungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung formuliert der LEP Vorgaben, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern ist.

Gemäß den landesweiten Zielformulierungen (Ziel 6.1-1 bzw. 6.3-1 LEP) entscheidet die Regionalplanungsbehörde hierbei über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Die Siedlungsentwicklung erfolgt flächensparend und bedarfsgerecht und orientiert sich an den Untersuchungen sowie Bedarfsermittlungsmethoden zur Erstellung des Plankonzeptes im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans mit Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020². Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der noch vorhandenen Flächenreserven im Regierungsbezirk Köln. Das, im Plankonzept neben der gem. landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen, zudem ermittelte und abgeleitete Erfordernis eines regionalen und überregionalen Bedarfs in Teilregionen und für den Gesamtplanungsraum begründet, dass Standorte mit regionaler Bedeutung den beteiligten Kommunen der Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune und darüber hinaus Standorte mit überregionaler Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk im Plankonzept verortet werden.

Dies ist ein wesentlicher Inhalt des Plankonzeptes 2020, welcher analog für die vorliegende Änderung des Regionalplans mit Verortung des Standortes, dem Flächenumfang sowie Zielformulierungen in Düren und Niederzier zugrunde gelegt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass neben den kommunalen Bedarfen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch die aufgrund ihrer besonders geeigneten Standortgunst erfolgte Sicherung von zusammenhängenden Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung innerhalb des zu ermittelnden Gesamtbedarfs gemäß den landesplanerischen Bedarfsvorgaben erfolgt.

Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung der Vorhaben die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche in der Teilregion oder im gesamten Planungsraum entscheidender ist, als die lokale Bindung an eine bestimmte Kommune. Die Verortung basiert auf Aussagen in den flächendeckend vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Ebene der Kreise.

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen/regionalrat/sitzung_24/06.pdf

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Im „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ wurde für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers im Zeitraum bis 2024 bzw. vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes ein vorgezogenes Planerfordernis zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels abgeleitet. Gemeinsam mit den begleitenden Akteuren des Gutachtens (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) kommt das Gutachten auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurde, zur abschließenden Empfehlung, einen interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Planänderung für eine zeitnahe Entwicklung planerisch zu sichern. Diese wird aus dem Plankonzept abgeleitet und entspricht hinsichtlich der Flächengröße, des Umfangs sowie der Festlegungen und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional Standort in Düren/Niederzier.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Bei der Stadt Düren handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum, die Gemeinde Niederzier übernimmt die Funktion eines Grundzentrums. Die mit dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Siedlungserweiterungen mit kommunaler, regionaler und überregionaler Bedeutung in vornehmlich Mittel- aber auch Grundzentren trägt zur Stabilisierung der großräumig- dezentralen Struktur des Landes NRW bei und sichert Lagen mit bestimmter Standortgunst zur wirtschaftlichen Stärkung von Teilräumen und dem Planungsraum des Regierungsbezirks Köln und entspricht so dem Leitbild der dezentralen Konzentration.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. (...)

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerbliche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen (gem. Ziel 6.3-1 LEP NRW), wurde im Vorlauf der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Dabei wurden die Flächenpotentiale in der Planungsregion auf Basis der vorliegenden Meldungen aus den Kommunen untersucht.

Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet. Diese wurden zudem durch die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans für den GIBregional-Standort in Düren/Niederzier bestätigt.

Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten selten geeignet.

Die geplante Entwicklung ist daher erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus dem Gutachten sowie den Grundlagen des Plankonzepts 2020 der Bedarfssituation im Planungsraum gerecht zu werden.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen, da keine Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch genommen werden.

Die Stadt Düren und die Gemeinde Niederzier haben ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem

Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Düren und die Gemeinde Niederzier auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches sinnvoll, da u.a. mit der Anschlussstelle Düren an die BAB 4 sowie die Nähe zu der B 56 eine gute Anbindung an die bestehende Verkehrsinfrastruktur gegeben ist.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i>

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIBregional-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Plankonzepts von März 2020 hat die Regionalplanungsbehörde Köln in Zusammenarbeit mit den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren unter Berücksichtigung von raumordnerischen Kriterien, Standorte mit regionaler und überregionaler Relevanz identifizieren können und in das Plankonzept überführt. Zugrunde lagen die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte – hier konkret das Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren - sowie weitere Flächenmeldungen im

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 sowie die gutachterliche Betrachtung gemäß des „Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung in Düren/Niederzier. Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird somit entsprochen.

Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW – Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Der Standort grenzt an einen bestehenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen an. Mögliche Nutzungskonflikte mit angrenzenden Nutzungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und planerisch zu lösen.

Dem Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel-6.3-3 LEP NRW – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (...).

Der geplante zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich schließt direkt an einen bereits vorhandenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich an.

Der landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes dient auch das Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung

„Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Düren/Niederzier (GIBregional) sichern und umsetzen“.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleistet das Plankonzept aus März 2020 durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Zudem bietet es durch die Möglichkeit interkommunaler Kooperation zur Umsetzung von Flächenpotenzialen an Standorten für eine regionale und überregionale gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBregional und GIBplus) neue und flexible Instrumente zur Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im zukünftigen Regionalplan.

Das Plankonzept begründet, dass neben der gemäß landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen auch bedarfsgerecht Standorte mit regionaler und überregionaler Zweckbindung für die gewerblich-industrielle Entwicklung zusätzlich zu den GIB für den kommunalen Bedarf und landesbedeutsamen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß LEP im Plankonzept von März 2020 verortet wurden. Dies wurde auch durch die Empfehlung des Gutachtens „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ für die Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden GIBregional auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung bestätigt.

Laut o.g. Gutachten soll die Flächenentwicklung in ihrer Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept März 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional Standort in Düren/Niederzier entsprechen. Die Auswahl des Standortes zur vorgezogenen Regionalplanänderung im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat sich am 02.10.2020 der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure zur Durchführung einer

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Düren/Niederzier auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Die Zweckbindung soll der Sicherung dieses Standortes zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion (hier des Kreises Düren) mit den zugehörigen Kommunen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen dienen. Die textlichen Festlegungen der Regionalplanänderung entsprechen den Festlegungen im Plankonzept und sind in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Dies ist erforderlich, um die vorgenannten landesplanerischen Zielvorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu erfüllen und die Planänderung auf Grundlage des Plankonzeptes 2020 und vorgezogen zum zukünftigen Regionalplan im Regierungsbezirk durchführen zu können.

Durch die Heterogenität des Regierungsbezirks in Bezug auf die wirtschaftliche, naturräumliche und topographische Ausgangslage konnte die Regionalplanungsbehörde in einem bottom-up Prozess auf die Aussagen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept in Bezug auf eine notwendige wirtschaftsrelevante Binnendifferenzierung in den Kreisen bzw. Teilregionen zurückgreifen. Die hieraus resultierenden Flächenmeldungen wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt.

Wesentliche Grundlage bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen.

In einem zweiten Schritt initiierte die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe auch regional auf geeignete Standorte zu verteilen.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Durch die differenzierten Aussagen in den teilregionalen Konzepten und die Abprüfung der umsetzungsfähigen Flächenpotenziale auf Basis des Prozesses Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept im Vorlauf zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe entwickelt. Dies soll dazu dienen, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot im Regionalplan einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamtraum bereitzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden - unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation - Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk Köln identifiziert. Grundlage waren die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte der Kreise und kreisfreien Städte.

Somit bilden die Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, insbesondere durch die vorliegenden Ermittlungen in den Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene, eine geeignete Basis für ein ableitbares Mengengerüst für eine notwendige Flächensicherung jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen.

Die so für regionale Verteilungen zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen sowie den vielfach erfolgten Aussagen einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potenzieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft aufgrund unterschiedlicher Anforderungen innerhalb der Teilregionen und für die Gesamtregion. Aufbauend auf diesen überörtlichen und fachlich gestützten Analysen und nach der erforderlichen regionalplanerischen Überprüfung hat eine Ableitung entsprechender Bedarfe für die Teilregionen und den gesamten Planungsraum stattgefunden. Diese

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

liegt dem Plankonzept aus März 2020 zugrunde und wurden vom Regionalrat im März 2020 beschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in diesem umfangreichen Prozess unter Abgleich raumordnerischer Kriterien aus den Flächenmeldungen der jeweiligen Teilregion individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotenziale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional). Zudem wurden die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte hinsichtlich einer erforderlichen Binnendifferenzierung in den jeweiligen Kreisen ausgewertet. Die Mengengerüste für die jeweiligen Teilregionen sind den zeichnerischen Abgrenzungen und den Bedarfszahlen im Plankonzept aus März 2020 zu entnehmen. Für den Kreis Düren konnten aufgrund der erfolgten Ableitungen im Plankonzept 2020 drei GIBregional-Standorte identifiziert und verortet werden. Der vorliegende GIBregional Düren/Niederzier wurde als einer dieser drei Standorte im Kreis Düren und mit einer aus dem Gesamtbedarf für die Teilregion abgeleiteten Größenordnung von 20ha verortet und im Plankonzept 2020 vom Regionalrat im März beschlossen. Der Standort wird gemäß der Ableitung aus dem Plankonzept und analog zum vorliegenden Gutachten mit einer Fläche von ca. 20 ha für die Regionalplanänderung „Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Düren/Niederzier (GIBregional) sichern und umsetzen“ zugrunde gelegt.

Darüber hinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen im Rahmen der Vorarbeiten zum Plankonzept 2020 auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (GIBplus). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderer Standortanforderung vorbehalten sein. Diese wurden ebenfalls im Plankonzept verortet und vom Regionalrat im März 2020 beschlossen.

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und

Geilenkirchen-Lindern). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50ha sowie einer ersten Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mind. 10ha vorbehalten sind.

Durch im Vorfeld vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene eine wirksame Abgrenzung dieser landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sind. Zudem wurde in den Erläuterungen des LEP NRW Juli 2019 ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10ha liegen.

Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 97 Prozent) in der Größenordnung unterhalb von 10ha und mit einem Gesamtvolumen von 254ha stattfand.

Sowohl in den vorliegenden teilregionalen Gewebeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Köln (Januar 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung gewerblich und industriell nutzbarer Flächen für Teilregionen gefordert.

Durch die Festlegung von regional bedeutsamen Standorten (GIBregional) sollen zukünftig Flächenpotenziale aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität insbesondere für gewerbliche und industrielle Ansiedlungsvorhaben in den Teilregionen des Regierungsbezirks Köln unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommune zur Verfügung stehen.

Das Plankonzept von März 2020 sichert somit die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt analog zu den Festlegungen des LEP NRW (Ziel 6.3-1) mit

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben bedarfsgerecht ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um.

Die Zweckbindung der GIBregional und GIBplus-Standorte konkretisiert die Vorgaben des LEP NRW für ein differenziertes Flächenangebot auf Ebene des neuen Regionalplans, ist somit ins Plankonzept 2020 eingegangen und liegt dieser Regionalplanänderung zugrunde.

Die Zweckbindung des GIBregional sichert zudem die bedarfsgerechte Umsetzung, der gemäß den Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten Sicherung umsetzungsfähiger, qualitativ gut geeigneter Flächenangebote für insbesondere industrielle Vorhaben unter Beachtung teilregionaler Unterschiede.

Die Planänderung sichert mit der Zweckbindung des GIBregional Düren/Niederzier insbesondere auch durch das Gutachten benannte und erforderliche kurzfristige Flächenangebote vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen wirtschaftlichen Struktur in der Planungsregion durch den Ausstieg aus der Kohleförderung- und Verstromung. Sie kann als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Zu den zulässigen Vorhaben gehören insbesondere in der Regel emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB untergebracht werden können. Auch für erforderliche Verlagerungen o.g. Vorhaben innerhalb der Teilregion soll somit eine Flächenoption geschaffen werden. Gleichzeitig ermöglicht die Ausnahmeregelung den Kommunen in den verdichteten Siedlungsräumen der Planungsregion eine flächensparende Umsetzung und aufgrund

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

ihrer Größe dennoch ggf. erforderliche Umsetzungen von Zonierungen innerhalb der GIBregional im Sinne des Trennungsgrundsatzes gemäß §50 BImSchG durch die kommunale Bauleitplanung.

Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus gleichen Gründen auch für ggf. bestehende Betriebe oder Erweiterungen von angrenzenden Betrieben.

Die Festlegung des Regionalplans zur Umsetzung der GIBregional durch die Belegenheitskommune und mindestens eine weitere Kommune resultiert aus dem teilträumlichen Planungserfordernis für diese Standorte mit einem hieraus abgeleiteten individuellen Bedarfsrahmen für die Teilregion unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune. Sie trifft jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit bzw. Entwicklung der Flächen. Diese konkrete Gestaltung und Umsetzung bleibt der kommunalen Planungshoheit in den Teilregionen überlassen.

Gleiches gilt aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Flächen im sfm, die nur durch die Belegenheitskommune erfolgen kann. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raumbewertung der Teilregion entsprechend zugeordnet. Dies bedeutet auch, dass zukünftig im GIBregional vorhandene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

Mit dem aus dem Plankonzept 2020 abgeleiteten Regionalplanänderungsverfahren zur planerischen Umsetzung des GIBregional Düren/Niederzier bietet sich ein innovatives und neues Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für geeignete Flächenangebote in den Teilregionen, hier konkret im Kreis Düren. Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks – hier des Kreises Düren - haben darüber hinaus unabhängig von den Festlegungen der GIBregional weiterhin auch die Möglichkeit interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt und aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen entwickelt werden.

Dem Ziel 6.3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“

Vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des Standortes ist die bedarfsgerechte Umsetzung des GIBregional durch die jeweilige Belegenheitskommune und mindestens eine weitere Kommune auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)

Die Erreichbarkeit bzw. verkehrliche Anbindung ist ein entscheidendes Kriterium, um den Zielen einer an Verkehrsvermeidung orientierten Raumentwicklung gerecht zu werden. Dies wird der Tatsache gerecht, dass für viele Unternehmen, insbesondere des produzierenden Sektors, die verkehrliche Anbindung nach wie vor eines der wichtigsten Standortkriterien darstellt.

Gemeinsam mit über 250 Teilnehmenden aus Kommunen, Kreisen, Politik, Zweckverbänden und Kammern wurden in dem, dem Plankonzept zugrundeliegenden Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept geeignete

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Prüfkriterien für die Bewertung der eingebrachten Flächenpotenziale entwickelt und liegen den Flächendarstellungen der gewerblich-industriellen Bereiche mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung im Plankonzept 2020 und somit auch der vorliegenden Planänderung zugrunde.

Die Beurteilung der Anbindungsqualität der festgelegten Standorte stützt sich insbesondere auf vier Teilkriterien mit jeweils spezifischen Indikatoren (Anbindung an das überörtliche Straßennetz, Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten, Multimodalität, Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr), die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Prüfung der Standorte für die Verortung im Plankonzept März 2020 eingegangen sind.

Näheres ist der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zu entnehmen.

Der Grundsatz 6.3-5 des LEP NRW findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden voraussichtlich regionalplanerisch betrachtet keine erheblichen Umweltauswirkungen

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

verursacht. Die Nutz-, Schutz, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)

Durch die Planänderung werden Flächen im Bereich eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR) zwischen 10 und 50km² Fläche in Anspruch genommen, sodass in der Umweltprüfung eine Betroffenheit dieses Kriteriums festgestellt wird. Die Planung führt insgesamt aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die geplante kompakte Erweiterung des vorhandenen interkommunalen Gewerbestandortes verursacht randlich des UZVR, der sich im Umfang von ca. 18km² parallel zur Rur zwischen Jülich, Niederzier und Düren erstreckt, einen Flächenverlust in einer Größenordnung von ca. 0,2%. Die auf den Belang der Zerschneidung des Freiraums bezogene Beeinträchtigung (Schutzgut Landschaft) wird in Abwägung der Belange als vertretbar bewertet

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)

Durch die Planung werden keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Der Grundsatz 7.1-4 des LEP NRW zum Bodenschutz wird entsprochen.

Kap. 7.4 Wasser	
7.4-3 Ziel	Sicherung von Trinkwasservorkommen

Ziel 7.4-3 LEP NRW – Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. (...)

Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten ist nicht gegeben. Die Berücksichtigung des Grundwasservorkommens ist von der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorhaben- und standortbezogen zu prüfen.

7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumlich Voraussetzung der Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen im Änderungsbereich betroffen. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. In der Abwägung wird der Entwicklung der Wirtschaftsflächen Vorrang eingeräumt.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt den Erfordernissen der Raumordnung auf der Grundlage des vorhandenen Kenntnisstandes Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu der für den Teilraum angestrebten regionalplanerischen Entwicklung. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Anlage Beschlussvorlage, Planunterlage, Teil A) aufzustellen.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht und den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren zu entnehmen. Zusammengefasst wurden die Umweltbelange wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zunächst die Situation im Bestand erfasst. Dabei wurden die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet. Anschließend wurde untersucht und bewertet, wie sich die Festlegung eines GIBz auf die v.g. Schutzgüter auswirken kann. Dabei wurde auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans einbezogen.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem der v.g. Kriterien (UZVR) **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten. Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägung wird im Einzelnen detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D) dargestellt. Eine detailliertere Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden folgende, im Rahmen der konkreten Umsetzung voraussichtlich lösbar Konfliktpotenziale von den Beteiligten identifiziert:

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit muss im nachfolgenden Verfahren eine mögliche Beeinträchtigung des sich im Umfeld befindlichen Wohngebietes untersucht werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Hinweis des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW hinsichtlich der möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beachten.

Das Schutzgut Wasser betreffend müssen negative Auswirkungen auf die

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Oberflächengewässer (“Merzbach”, “Ellebach”, “Langer Graben”, “ Stammelner Graben” und) bezüglich des Abflussmanagements und die zukünftig veränderten Grundwasserverhältnisse durch den Tagebau berücksichtigt werden.

Bezüglich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise auf die potenziellen Vorkommen von Bodendenkmälern zu berücksichtigen.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht, die der Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil E) zu entnehmen sind. Teilweise handelt es sich dabei um Hinweise, die sich an die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene richten. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurde kein Erfordernis gesehen, die geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu verändern.

Mit den Verfahrensbeteiligten Landesbüro der Naturschutzverbände und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW konnte kein Einvernehmen zu der Planung hergestellt werden. Nachfolgend erfolgt eine kurze Beschreibung zu diesen nicht ausgeräumten Bedenken und deren Bewertung im Rahmen des Planverfahrens. Eine ausführlichere Darstellung enthält die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D).

- Fehlende Begründung des Bedarfes

Entsprechend der Planbegründung ergibt sich der Bedarf aus der gewerblichen Flächensituation in der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier. Der Bedarf ist Teil des für die Neuaufstellung des Regionalplans zugrunde gelegten siedlungsräumlichen Bedarfs gemäß den Vorgaben des LEP NRW. In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde kann dieser

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Bedarf aus dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen beansprucht werden. Im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans wird eine den landesplanerischen Vorgaben entsprechende Entwicklung sichergestellt.

- Unzureichende Prüfung von Alternativen

Entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung wurde der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich so verortet, dass in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können. Es bieten sich keine verträglicheren Flächenalternativen, die eine Realisierung der vorgesehenen Entwicklung ermöglichen.

- Herauslösen der Planung aus der Neuaufstellung des Regionalplanes

Die Planung soll auf der Grundlage einer Betrachtung der Flächensituation in den Anrainerkommunen der Neuaufstellung vorgezogen werden, damit i.S. von Grundsatz 5.4 LEP NRW Strukturbrüche aufgrund des Kohleausstiegs vermieden werden können. Der Regionalrat Köln folgt damit den unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Änderungsverfahren. Die Planung bewegt sich innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Bedarfsrahmens.

- Keine ausgewogene raumordnerische Berücksichtigung der Freiraumfunktionen

Die Berücksichtigung der Freiraumbelange wird in der Planbegründung zum Aufstellungsbeschluss ausführlich behandelt. Mit dem gewählten Standort bleiben großräumige Freiraumachsen erhalten und es erfolgt ausweislich des Umweltberichts (erhebliche Auswirkungen bei einem Schutzgut, keine erheblichen Auswirkungen in der Gesamtbetrachtung) eine vergleichsweise geringe Betroffenheit der untersuchten Schutzgüter.

- Inanspruchnahme eines Unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes

Die Regionalplanungsbehörde sieht die Inanspruchnahme als unvermeidlich

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

an. Sie bewertet den auf 4% begrenzten Flächenverlust in der Abwägung als vertretbar.

- Methodik und Maßstäbe der Umweltprüfung nicht eingehalten

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte entsprechend der dafür empfohlenen Methodik (Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrheinwestfälischen Regionalplanung, 2020, VV-Artenschutz, 2016) und unter Zugrundelegung der demnach zu verwendenden Maßstäbe und Kriterien.

- Unzureichende Prüfung der Verkehrsinfrastruktur

Es handelt sich um einen Standort des Plankonzeptes. Er wurde unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben im Rahmen des Prozesses Region+ Wirtschaft ermittelt und als gut geeigneter raumverträglicher Standort identifiziert.

Die Standortgunst u.a. mit der Anschlussstelle Düren an die BAB 4 sowie die Nähe zu der B 56 ist hervorzuheben. Die Verkehrsbelastung wird erst auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens konnte Einvernehmen erzielt werden.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D.) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4.3 Alternativenbetrachtung

Es sind keine Alternativen vorhanden, die eine verträglichere Verortung des geplanten Wirtschaftsflächenbedarfs ermöglichen. Wie in der Planbegründung dargelegt, wurde der Standort auf Grundlage einer Analyse von umweltrelevanten Kriterien entwickelt und abgestimmt. Auf Regionalplan-Ebene bestätigen sich die grundsätzliche Eignung und die Verträglichkeit des avisierten Standortes. Gemäß regionalplanerischer Umweltprüfung können in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

Die im Rahmen der Planung ausgelösten Betroffenheiten lassen sich unter Berücksichtigung des Planungsziels durch eine andere Abgrenzung bzw. eine alternative Standortwahl nicht ausschließen.

Seitens der Beteiligten und der Öffentlichkeit wurden im Beteiligungsverfahren keine konkreten Vorschläge in Form von Standortalternativen oder -varianten unterbreitet, die eine anderweitige Verortung des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs ermöglichen.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche

Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist beispielsweise im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar. Hinweise zu klärungsbedürftigen Aspekten für die weitere Umsetzung sind in Kapitel 4.1 zu finden.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Niederlegung)

C. Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	3
1.2	Methodik der Umweltprüfung	8
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes	9
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums.....	14
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“	16
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	18
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“	23
2.5	Schutzgut „Wasser“	25
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“	27
2.7	Schutzgut „Landschaft“	29
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	31
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	34
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	35
4.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen.....	35
4.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen.....	36
5	Alternativenprüfung	36
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	38
7	Überwachungsmaßnahmen	39

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
10	Quellenangaben.....	43

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Am 07.10.2020 wurde vom Rat der Stadt Düren beschlossen, bei der Regionalplanungsbehörde einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für die Stadt Düren und die Gemeinde Niederzier - begleitet durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beiden Kommunen - zu stellen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Planbereiches hat der Rat der Gemeinde Niederzier ebenfalls am 14.10.2020 beschlossen. Der Beschluss des Rates zur vorgezogenen Änderung des Regionalplanes wurde am 17.12.2020 gefasst. Anlass der Anregung ist die Absicht der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 20 ha östlich des bestehenden Gewerbe – und Industrieansiedlungsbereiches Rurbenden/Talbenden zu schaffen. Die Kommunen begründen diese Anregung mit dem Erfordernis, zeitnah Flächen im Rahmen des Strukturwandels zur Verfügung zu stellen.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. - vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Düren/Niederzier auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten mit besonders guter Eignung für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere aus dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept¹ und ist der Dokumentation zum Prozess zu entnehmen. Diese sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen worden². Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für Flächenangebote mit besonderer Eignung für die Kommunen der Teilregion hier - Kreis Düren - vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest. Mit der Planänderung ist beabsichtigt einen Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) umzuwandeln.

Basierend auf der Anregung der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden:

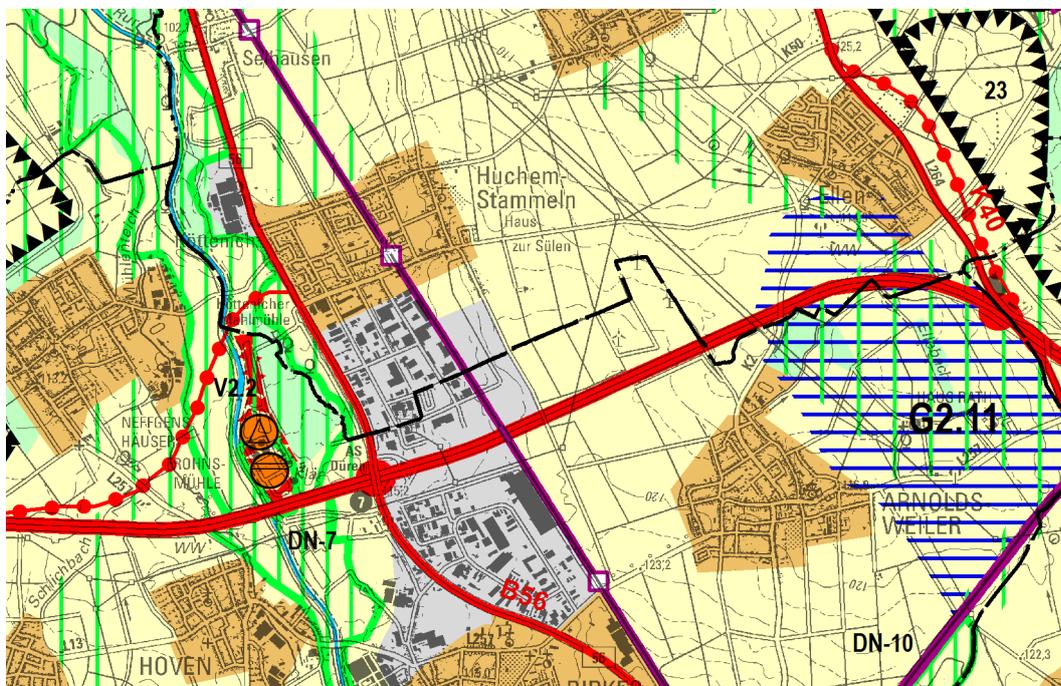
23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zeichnerische Darstellung

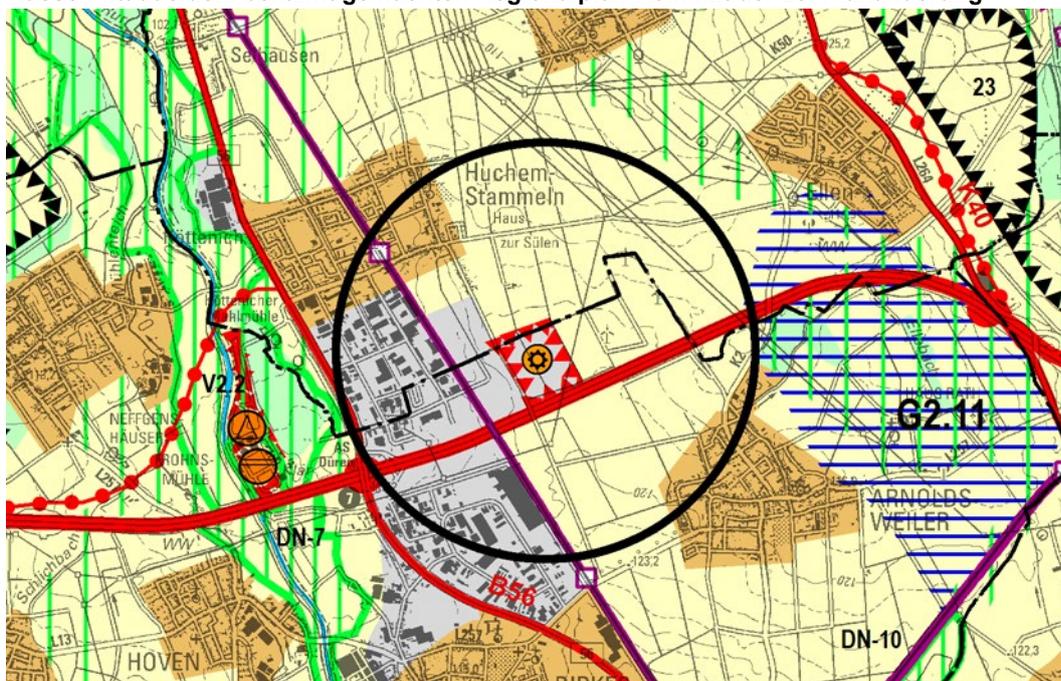
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 23. Planänderung



 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 GIB für zweckgebundene Nutzungen

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 GIBRegional

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Die Planungsabsicht der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Weiterhin sind gemäß Planentwurf auch textliche Festlegungen vorgesehen, die die planerische Umsetzung des GIB definieren (vgl. Teil A der Planunterlage).

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) festzulegen.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen als GIBregional am Standort Düren/Niederzier im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß ROG ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete - Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) - Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	
<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) - Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten - Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<p>Auswirkung auf Flächenneu-inanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling,</p>

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) - sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper - Auswirkungen auf Grundwasserkörper

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

<p>Klima / Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) - Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) - Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) - Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) - Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - Auswirkungen auf klimarelevante Böden
<p>Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

		- Auswirkungen auf UZVR
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter³	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) - Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen - Auswirkungen auf archäologische Bereiche

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

³ Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (s. Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

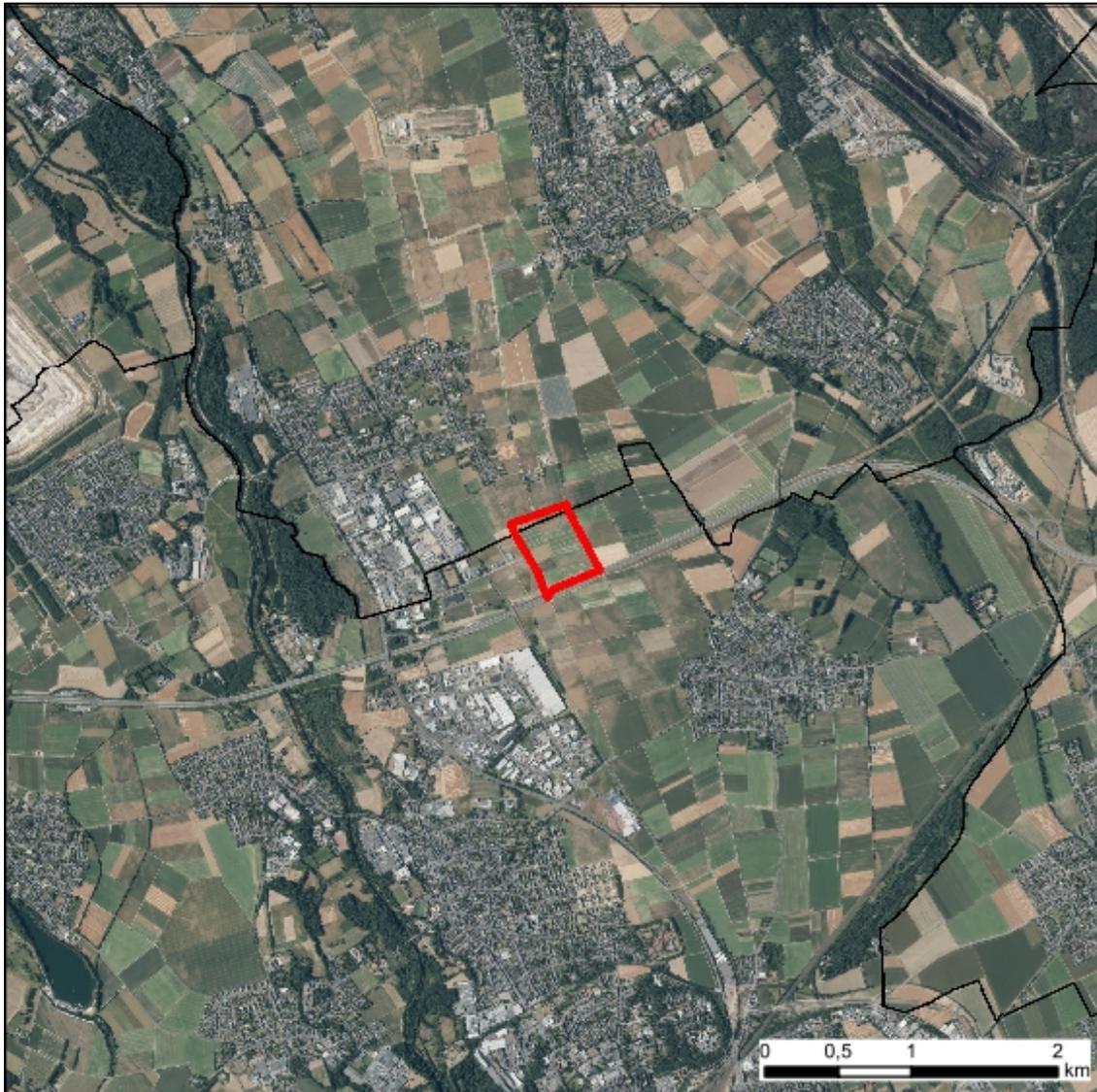
Der Änderungsbereich liegt zwischen dem Tagebau Inden und dem Tagebau Hambach, nördlich der A4. Die Ortschaft Arnoldweiler liegt im Südosten und die Ortschaft Huchem-Stammeln im Nordwesten. Das bestehende Gewerbegebiet Rurbenden / Talbenden grenzt östlich an. Zudem ist der Änderungsbereich durch die Anschlussstelle Düren an die Autobahn A4, die nahegelegene B56 und die Bahnstrecke Düren – Jülich verkehrstechnisch günstig gelegen. Der Änderungsbereich und dessen Umfeld werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Eine Höchstspannungsfreileitung durchquert den südlichen Teilbereich und im direkten Umfeld (ca. 250m östlich) befinden sich Windkraftanlagen in Sichtbeziehung. In etwa 1 km östlicher Entfernung fließt der Ellebach.

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 1: Änderungsbereich im Luftbild



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

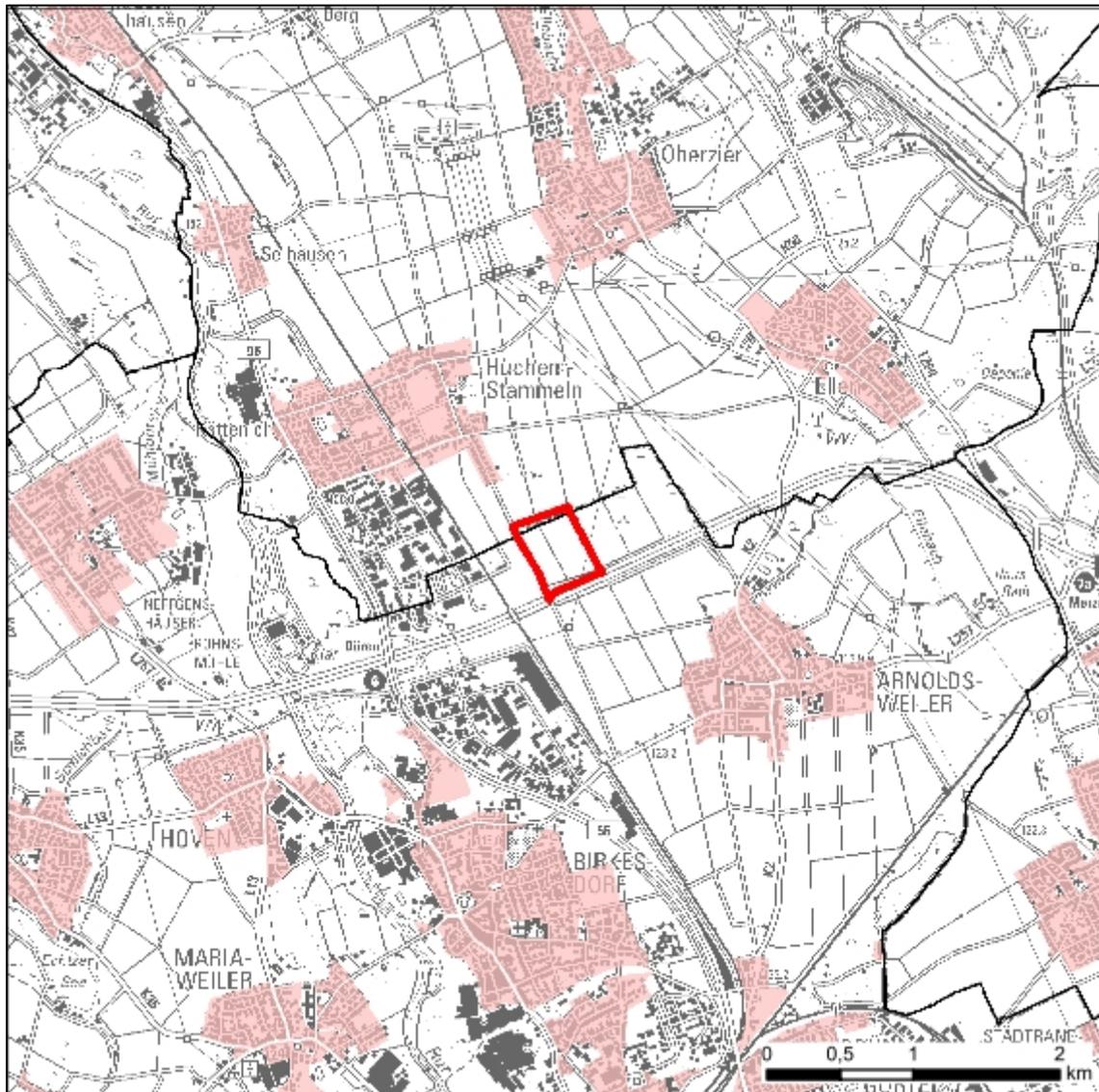
Das Plangebiet grenzt unmittelbar am bestehenden Gewerbebereich an, das nächstgelegene Wohngebiet Huchem-Stammeln liegt ca. 350 m nordwestlich. Durch das Vorhandensein von gewerblichen Nutzungen ist von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen auszugehen. Des Weiteren grenzt die Autobahn A4 mit einer entsprechend hohen Frequentierung südlich an den Änderungsbereich. Demnach kann von weiteren Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden. Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von keiner besonderen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet nicht angrenzend zum Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befindet. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  anerkannter Erholungsort
-  Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
-  Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
-  Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritische Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Innerhalb des Untersuchungsraums (Änderungsbereich inklusive 300-Meter-Umfeld) bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes⁴, Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops (vgl. Abb. 3). In ca. 1 km westlicher Entfernung befindet sich das schutzwürdige Biotop der Rurniederung. Etwa 2,7 km südöstlich entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Vorbahnhofsgelände Düren“ und 3 km nordwestlich vom Änderungsbereich liegt das FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) sowie Naturschutzgebiet „Pierer Wald“.

Im Änderungsbereich sind keine Biotopverbundflächen herausragender oder besonderer Bedeutung vorhanden (vgl. Abb. 4). In ca. 1 km westlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Biotopverbundfläche „Mittlere Ruraue“ (VB-K-5003-003) mit herausragender Bedeutung und ca. 1 km nordöstlich liegt die Verbundfläche „Ellebach zwischen Jülich und Ellen“ (VB-K-5004-003) besonderer Bedeutung.

Laut Kartierten Fundorten des LANUV befinden sich im Untersuchungsgebiet (Planänderungsbereich und 300-Meter-Radius) keine Hinweise auf verfahrenskritische oder planungsrelevante Arten. In ca. 1,5 km westlicher Entfernung wurden die planungsrelevanten Arten u.a. Springfrosch, Europäischer Biber und der Kammmolch zwischen den Jahren 2000-2012 und in ca. 1,4 km südöstlicher Richtung die planungsrelevante Art Feldhamster im Jahr 2001 kartiert (vgl. Abb.5).

Die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände gibt im Rahmen des Scopings (vom 27.10.20) den Hinweis, dass mit Vorkommen der planungsrelevanten Arten Haselmaus, Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Wiesenpieper, Bluthänfling und Feldsperling im Änderungsbereich zu rechnen sei.

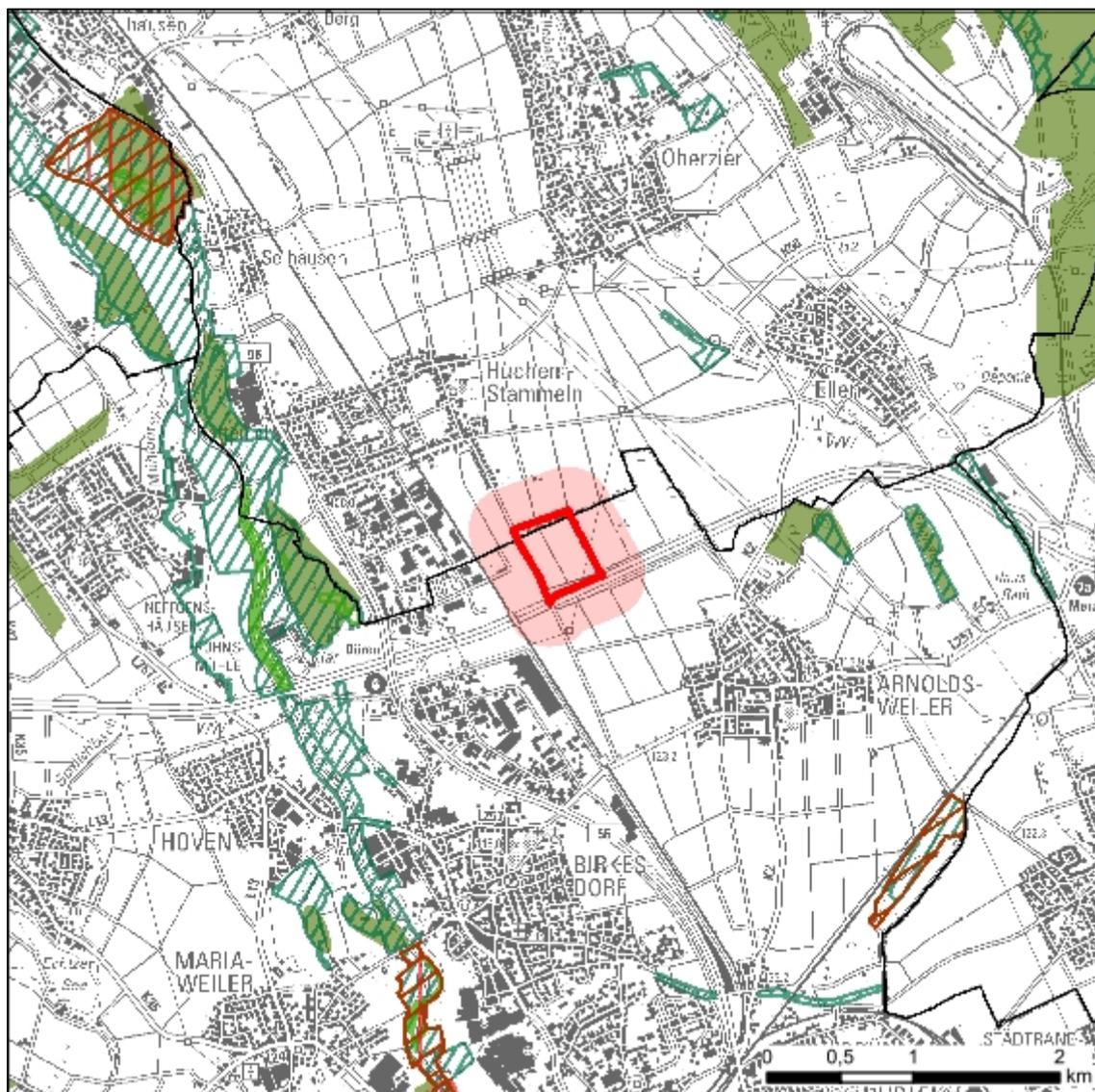
⁴ Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 3: „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

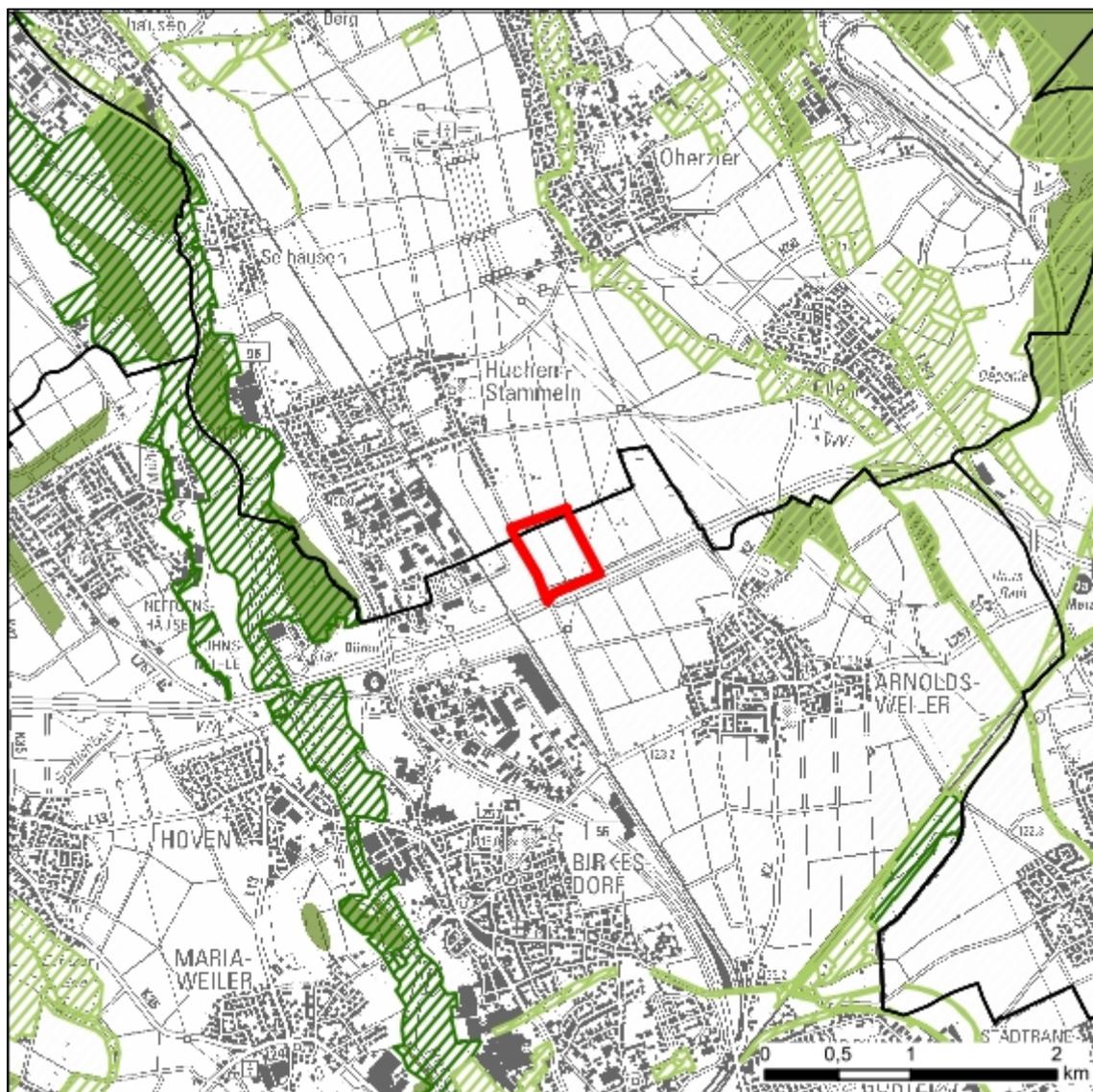
-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Naturschutzgebiete (LANUV)
-  FFH-Gebiete (LANUV)
-  Vogelschutzgebiete (LANUV)
-  Nationalpark
-  Wildnisgebiete
-  Geschützte Biotope nach §62 LG > = 1ha
-  Schutzwürdige Biotope >= 1ha (BKdf)
-  Wald

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

 Wald

Biotopverbundflächen (LANUV)

 besondere Bedeutung

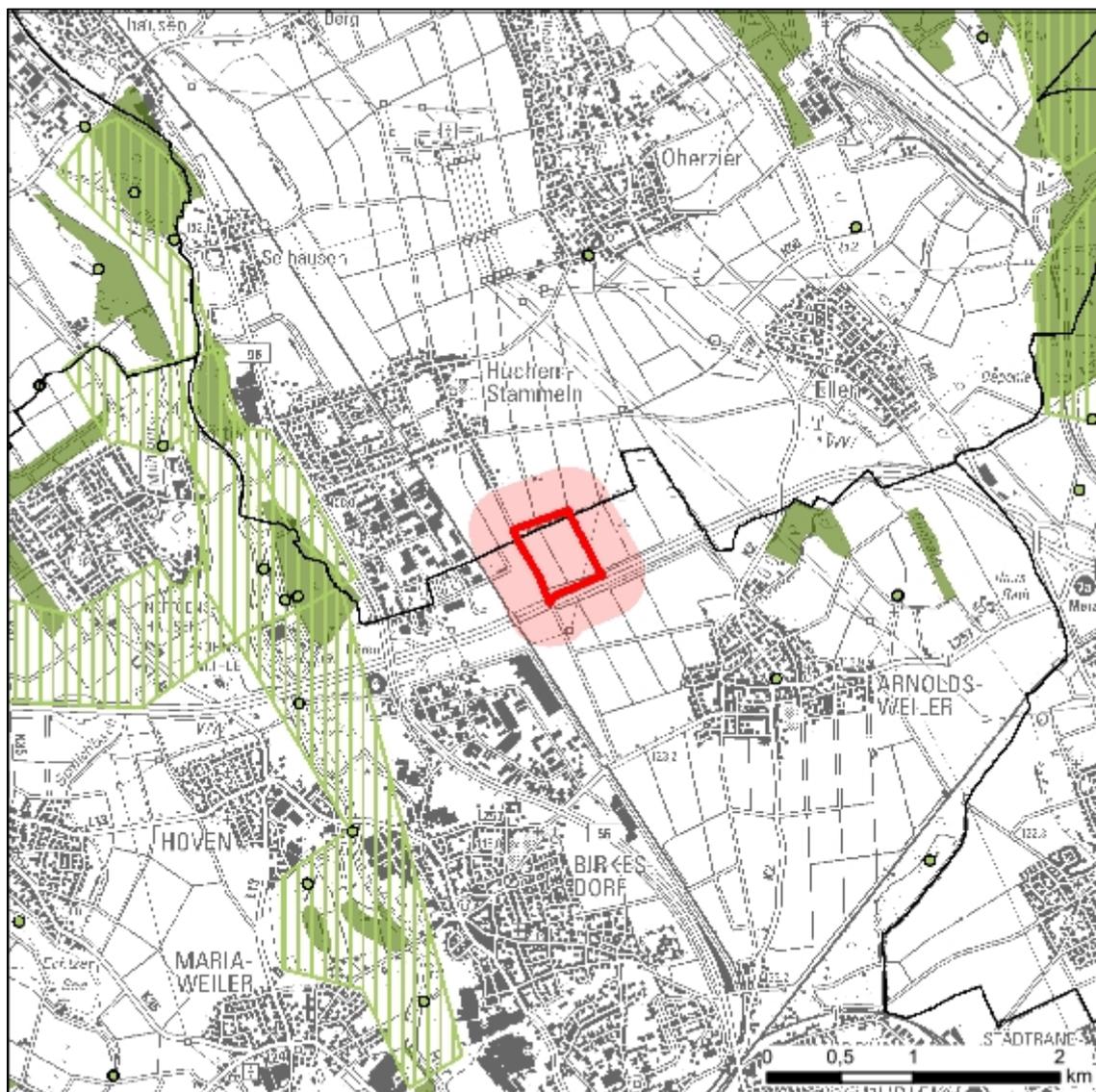
 herausragende Bedeutung

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Wald

LANUV Artenschutz

-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

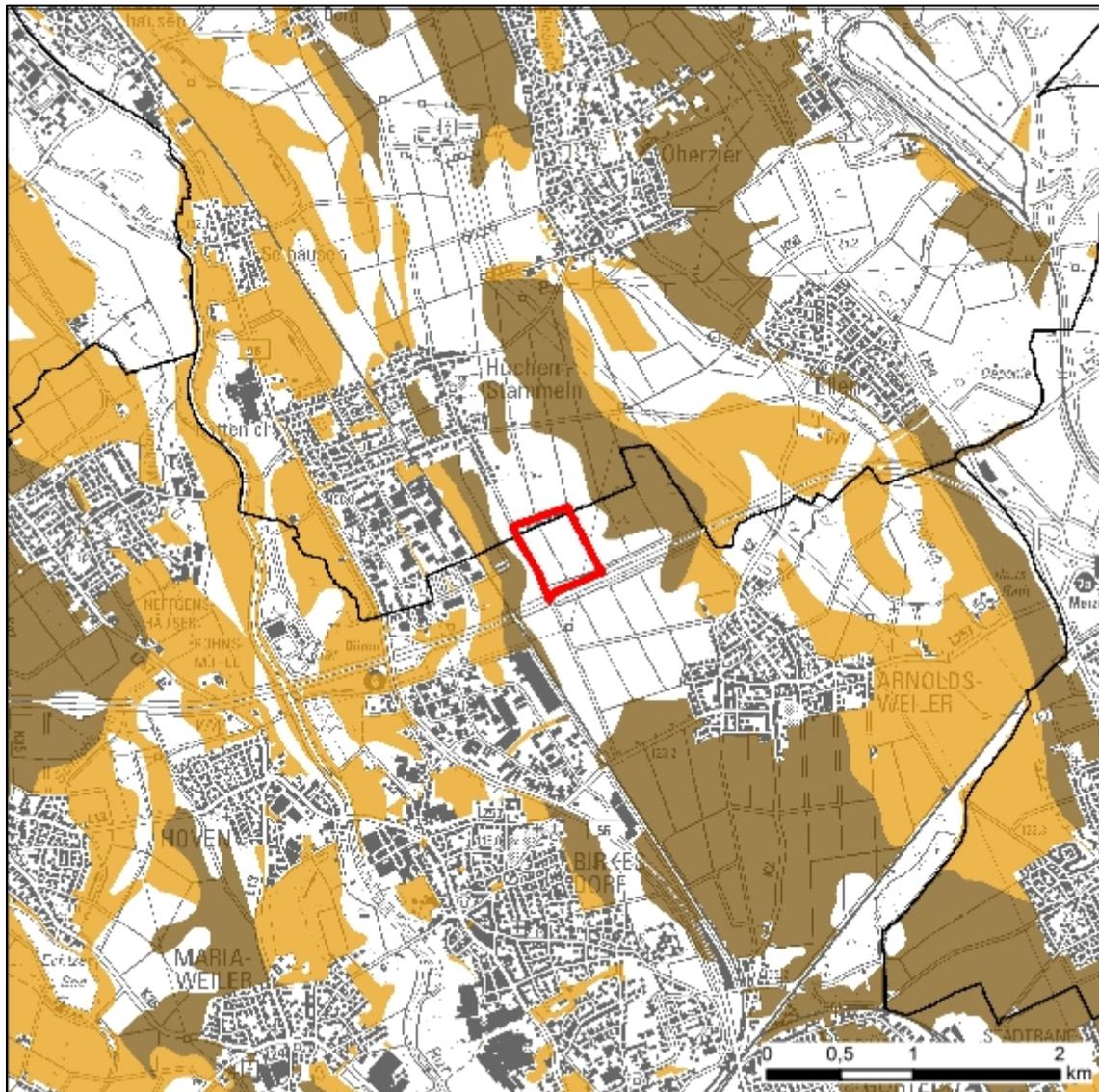
Im Plangebiet befinden sich keine Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb.6). Die örtlichen Böden sind überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Schutzwürdige Böden

 sehr hohe Funktionserfüllung

 hohe Funktionserfüllung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebieten sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen, auch festgesetzte und vorläufige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Abb. 7). In ca. 1 km östlicher Richtung liegt die geplante Trinkwasserschutzzone III B. Anschließend in 1,3 km befindet sich die geplante Trinkwasserschutzzone III A und in 1,7 km liegen die geplanten Wasserschutzzonen II und I. Daran Anschließend in ca. 2 km östlicher Richtung zum Änderungsbereich fließen der Ellebach und in 1,8 km westlicher Entfernung die Rur und mit den jeweils festgesetzten Überschwemmungsbereichen. Laut Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW im Rahmen des Scopings (vom 28.10.20) verlaufe im westlichen Bereich der Planfläche von Süden nach Norden der „Birkesdorfer Sprung“. Zudem wird seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur (vom 02.11.20) darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet das Gewässer „Stammeler Graben“ befinde. Darüber hinaus befindet sich laut Kreis Düren (Stellungnahme vom 28.10.20) der Änderungsbereich im Einzugsgebiet des Langen Grabens.

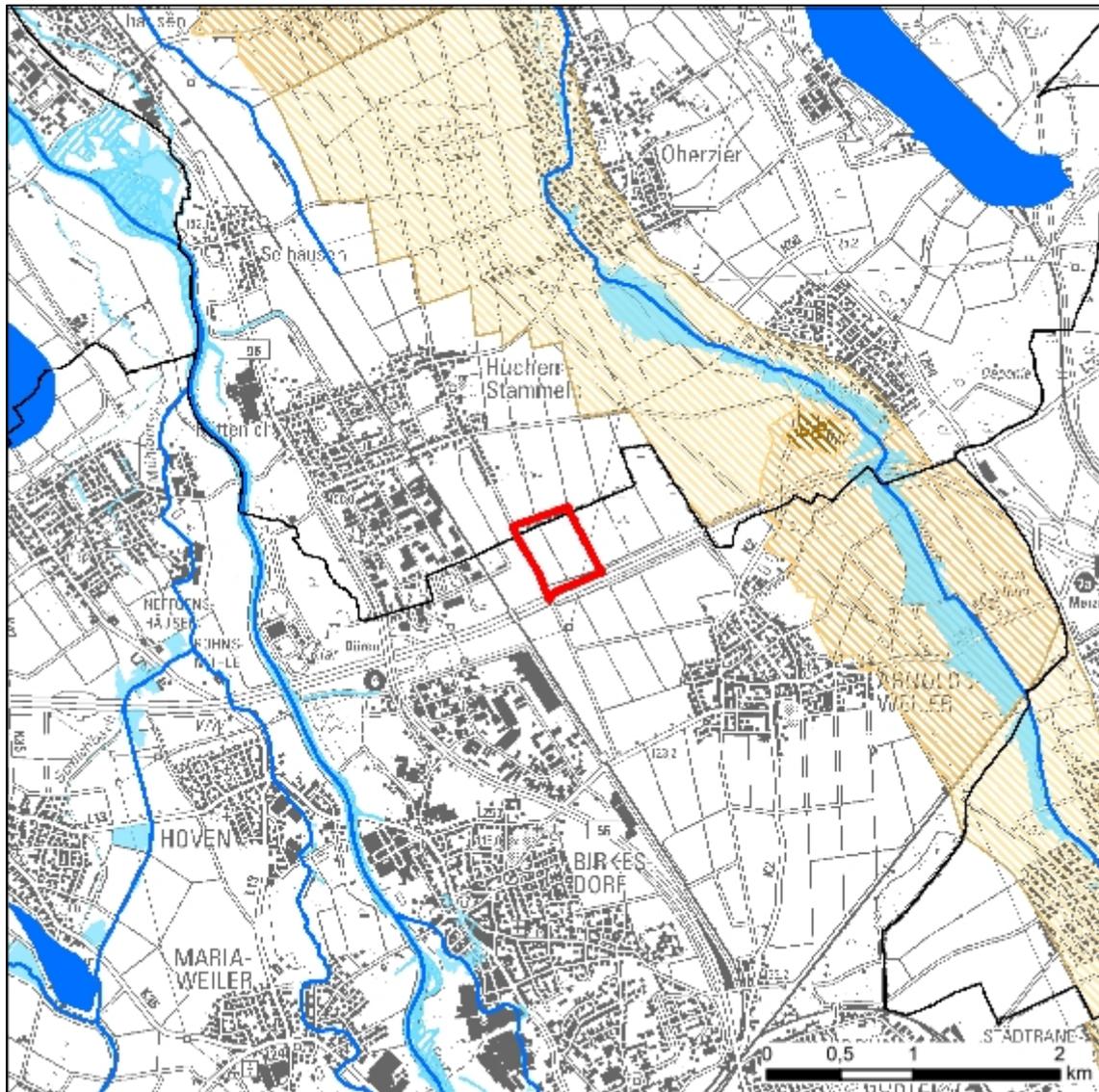
Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2020). Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch Straßenverkehr (A4), das angrenzende Gewerbegebiet und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Das Plangebiet ist durch Dränungs- und Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus wahrscheinlich ist.

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Flüsse, Bachläufe, etc.

 Flüsse, Bachläufe, etc.

 Seen

Überschwemmungsgebiete

 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserzone festgesetzt

 Zone I

 Zone II

 Zone III A

 Zone III B

Trinkwasserzone geplant

 Zone I

 Zone II

 Zone III A

 Zone III B

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

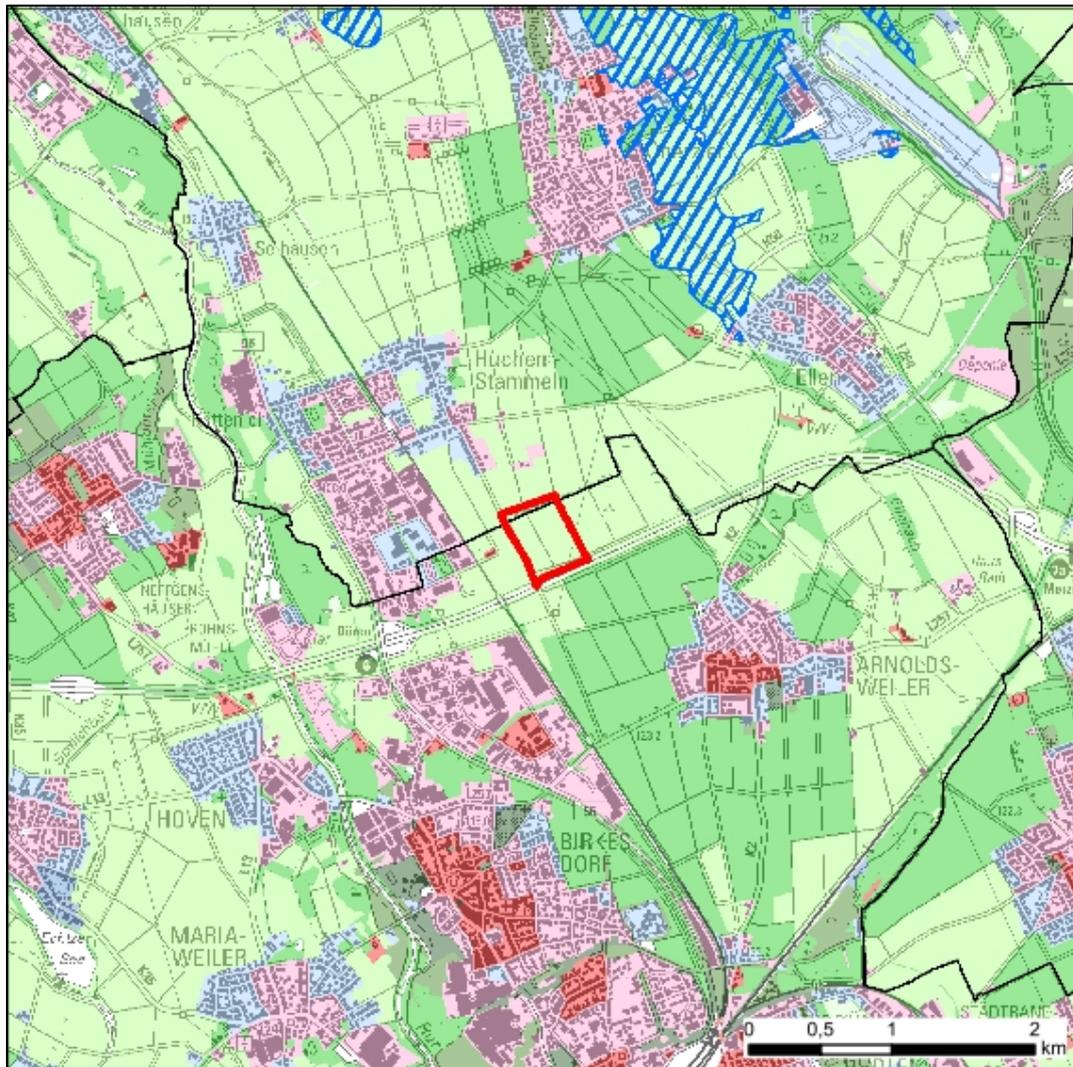
In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet eine geringe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Bewertung des im Umfeld befindlichen vorhandenen Gewerbegebietes ist mit überwiegend weniger günstig angegeben (vgl. Abb. 8). Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität sind durch das vorhandene Gewerbegebiet sowie die direkt angrenzende Autobahn (A4) vorhanden.

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
-  Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher

Klimaanalyse (Fachbeitrag Klima)

-  Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
-  Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.⁵ Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Bereich des Plangebietes finden sich keine technischen Großelemente, 250 m östlich vom Plangebiet befinden sich in Sichtbeziehung Windkraftanlagen. Es ist keine Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet liegt vollständig im südlichen Randbereich eines regional bedeutsamen UZVRs (vgl. Abb. 9). Dieser regional bedeutsame unzerschnittene verkehrsarme Raum stellt eine Größe zwischen 10 km² und 50 km² dar. In ca. 1 km westlicher Richtung wurde im Landschaftsplan des Kreises

⁵ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

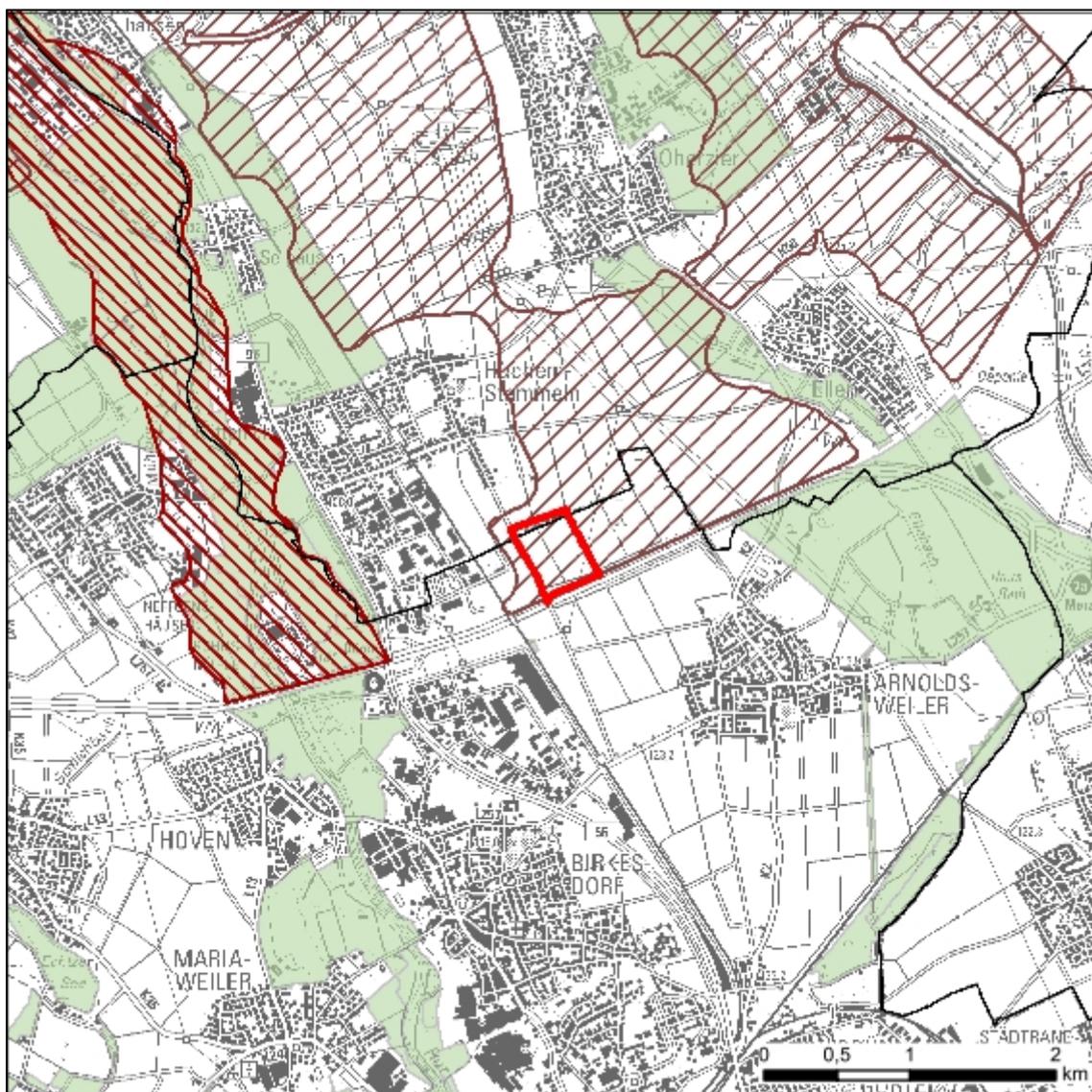
23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Düren die Rurniederung sowie ca. 1 km östlich (nordöstlich von Arnoldsweiler) großräumig der Bereich um den Ellebach als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Naturpark

 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsbildeinheiten (LANUV)

 besondere Bedeutung

 herausragende Bedeutung

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

 regional bedeutsam

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und es gibt auch keine Hinweise auf Bodendenkmäler (vgl. Abb. 10).

Laut Stellungnahme (vom 29.10.20) des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung konnten auf Grundlage von Luftbildauswertungen archäologische Strukturen innerhalb des Änderungsbereich identifiziert werden. Aus dem direkten Umfeld des Planbereiches würden zudem zahlreiche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen vorliegen.

Ca. 360 m nordöstlich vom Änderungsbereich befänden sich ein ehemaliges römisches Landgut (villa rustica) und weitere Landgüter in regelmäßigen Abständen nach Nordosten hin. Die Villen würden sich südwestlich der Planfläche fortsetzen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Entlang der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes verlief zudem eine römische Straße. Neben weiteren römischen Funden konnten im Bereich westlich der Planfläche im Rahmen einer Prospektion Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsaktivitäten dokumentiert werden. Daher sei zu vermuten, dass auch innerhalb des Änderungsbereichs mit vorgeschichtlichen Siedlungsbefunden zu rechnen sei. Die Besiedlung und Nutzung des Gebietes setze sich auch im Mittelalter bis in die Neuzeit fort. So verlief durch das Plangebiet eine größere Straßentrasse, die von Jülich über Neuss nach Düsseldorf führe. Aufgrund der Flurbereinigung existiere diese Straße heute nicht mehr. Die überregional bedeutende Straßentrasse gehe vermutlich bis ins Mittelalter zurück, was allerdings nur durch archäologische Untersuchungen geklärt werden könne. Eine Prospektion des Untersuchungsgebietes wurde bisher nicht durchgeführt, weshalb die vorgelegten archäologischen Nachweise nicht den tatsächlichen Bestand aufzeigen würden.

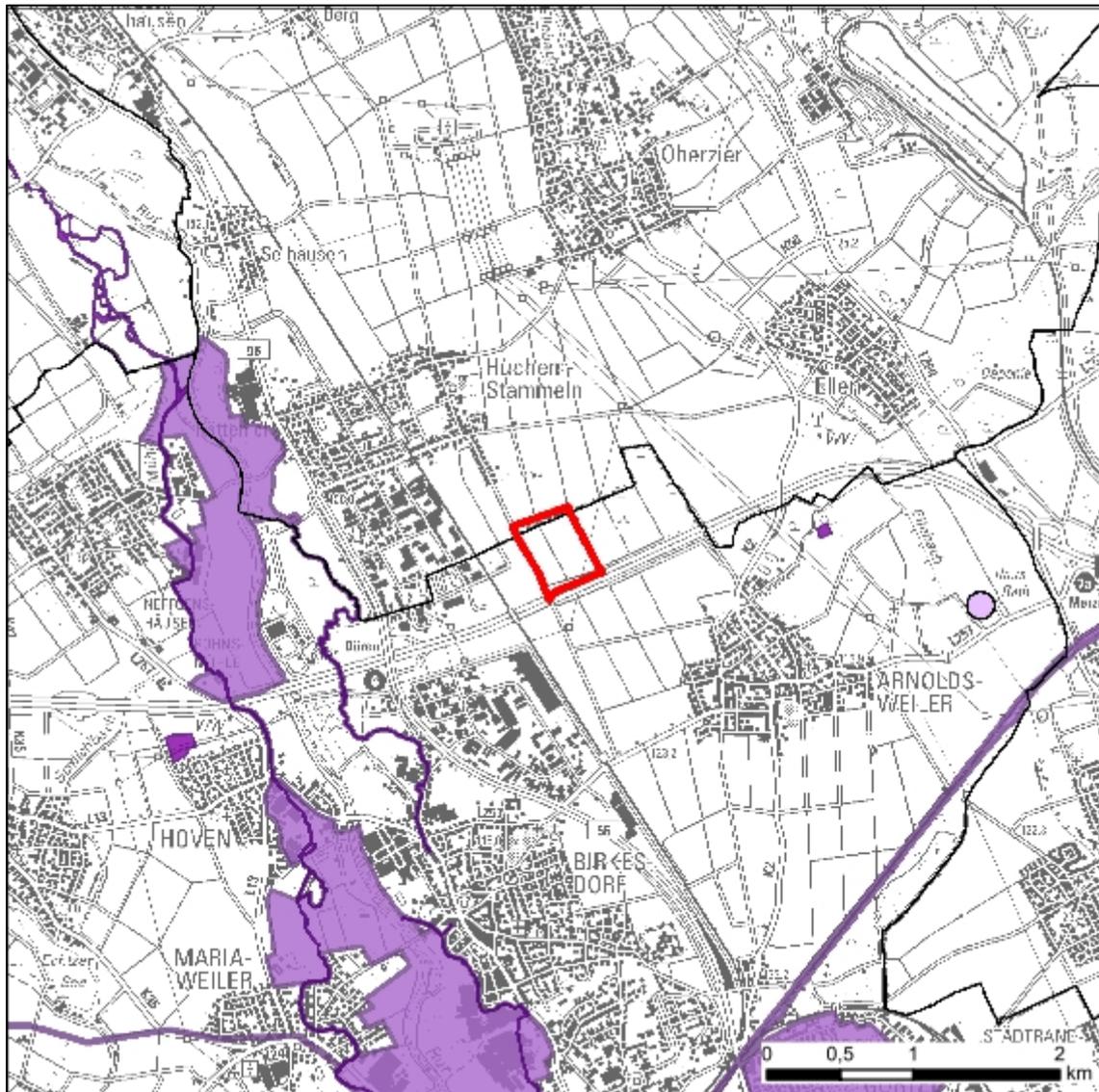
Ebenso spreche die Größe der Planfläche sowie deren Lage im Lössgebiet dafür, dass mit einer Befunderhaltung zu rechnen sei. Aufgrund der beschriebenen archäologischen Situation sei daher zu vermuten, dass sich auch innerhalb des Plangebietes vorgeschichtliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche Bodendenkmalsubstanz erhalten haben. Es seien weitere archäologische Maßnahmen in Form einer qualifizierten Prospektion durch eine archäologische Fachfirma erforderlich, die im Zuge nachfolgender Planungen durchgeführt werden solle.

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Kulturlandschaftsbereich (KLB)
-  raumwirksames Kulturlandschaftselement
-  Bodendenkmal

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (siehe Anlage I). Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Zerschneidung der Landschaft,
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung, mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe insbesondere während der Bauphase,
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- mögl. Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion,
- zusätzliche Flächenversiegelung,

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Inanspruchnahme eines Bereiches eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum und damit Einschränkung der landschaftsgebundenen Erholung

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

4.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (siehe Anlage I) tabellarisch zusammengefasst. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Schutzgüter ausgeführt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen sind.

Beim Schutzgut **Landschaft** wird durch die zukünftige gewerbliche Nutzung eine Betroffenheit eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) zwischen 10 und 50km² ausgelöst. Der UZVR 0812 ist ca. 18km² groß und liegt parallel zur Rur zwischen Jülich, Niederzier und Düren. Die geplante kompakte Erweiterung des vorhandenen interkommunalen Gewerbestandortes verursacht randlich des UZVR einen Flächenverlust in einer Größenordnung von ca. 0,2% und würde den diesen entsprechend in seiner Funktion beeinträchtigen. Auf Grund der zusammenhängenden verbleibenden Fläche des UZVR würde dennoch eine Fläche von mehr als ca. 17 km² bestehen und wäre weiterhin unter diesem Aspekt regional bedeutsam.

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, festgelegt und würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

5 Alternativenprüfung

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen, unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung vorgesehenen Standort GIBregional Düren-Niederzier.

Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommunen Düren und Niederzier basiert auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“. Der Standort wurde im Rahmen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier (Dr. Jansen) untersucht. Dieser Prozess wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet. Der Standort wurde schließlich im Gutachten vom Büro Dr. Jansen auf Grund der Rahmenbedingungen, z.B. kurzfristige Verfügbarkeit von einem Standort, der über eine günstige infrastrukturelle Anbindungsmöglichkeit verfügt und dem keine Restriktionen oder übergeordnete Ziele entgegenstehen, empfohlen.

Dem Voraus ging der Prozess zur regionalen Verteilung im Rahmen von Region Plus Wirtschaft, in dem die Standorte für GIBregional und GIBplus für den gesamten Regierungsbezirk Köln ermittelt wurden. Bei diesem Prozess wurden alle Kreise und Kommunen des Regierungsbezirkes beteiligt. Die eingegangenen Vorschläge

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

durchliefen ein zweistufiges Bewertungssystem. In der ersten Stufe entfielen durch Ausschlusskriterien alle Vorschläge die z.B. aus natur- und artenschutzfachlichen Aspekten nicht verträglich sind. In der darauffolgenden Stufe wurden durch Eignungskriterien die geeignetsten Standorte ermittelt und gewichtet. Der Kriterienkatalog beinhaltet diverse Ansätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und berücksichtigt umweltrelevante Aspekte⁶. Somit fand die Alternativenprüfung bezüglich der Festlegung von Standorten für GIBregional vorgezogen zu diesem Änderungsverfahren statt.

Die schutzgüterübergreifende Gesamtbetrachtung bestätigt die grundsätzliche Eignung des Standortes. Sie stellt für die überplanten Flächen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit fest und prognostiziert für die Planung aus regionalplanerischer Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Prüfbogen). Demnach erübrigt sich eine weitergehende Alternativenprüfung unter dem Aspekt der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

Ausweislich der differenzierten Betrachtung des Umweltberichts wird schutzgutbezogen eine erhebliche Umweltauswirkung durch Inanspruchnahme eines Unzerschnittenen verkehrsarmer Raumes (UZVR) prognostiziert. Diese auf das Schutzgut Landschaft bezogene Betroffenheit kann in Bezug auf das Planvorhaben nicht vermieden werden. Auch ließe sich die schutzgutbezogene Betroffenheit am gewählten Standort aufgrund der angrenzenden UZVR-Bereiche (vgl. Abb. 9) nicht durch eine veränderte Flächenabgrenzung auflösen.

⁶ Für weitere Infos siehe: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Oberflächengewässer bzw. Fließgewässer oder Bodendenkmäler) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Darüber hinaus können nachfolgend folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich werden:

- Minimierung der Versiegelung
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Anpflanzungen)
- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes
- Abklärung möglicher Beeinträchtigung durch Grundwasserbeeinflussung durch Verfüllung des Tagebaus
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung
- Laut LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist vor Beginn der Bauarbeiten eine qualifizierte Prospektion des Änderungsbereichs durchzuführen und bei Befunden und entsprechende Maßnahmen zu treffen

7 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. ggf. auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte CEF-Maßnahmen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (siehe Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Aachen wird ein zweckgebundener regionaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) festgelegt. Die Festlegung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, die diesen Standort als Teil eines durch den Regionalrat beschlossenen Plankonzepts für den Regierungsbezirk Köln vorsieht.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des GIBz zu erwarten sind. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter konnte im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (UZVR) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden mögliche Konfliktpotenziale identifiziert:

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit muss im nachfolgenden Verfahren eine mögliche Beeinträchtigung des sich im Umfeld befindlichen Wohngebietes untersucht werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Hinweis des Landesbüro der Naturschutzverbände (siehe Kapitel 4) hinsichtlich der möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beachten.

Betreffend des Schutzgutes Wasser müssen negative Auswirkungen auf die in Kapitel 2.5 genannten Oberflächengewässer bezüglich des Abflussmanagements

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

berücksichtigt werden und die zukünftig veränderten Grundwasserverhältnisse durch den Tagebau.

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise auf die potenziellen Vorkommen von Bodendenkmälern zu berücksichtigen.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

10 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- Dr. Jansen GmbH 2020, Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung und des Scopingverfahrens (im Text zitiert: Geologischen Dienst NRW, Wasserverband Eifel-Rur, Kreis Düren, Landesbüro der Naturschutzverbände, Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland), 2020

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

23. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

Teil D.

Niederschrift der schriftlichen Erörterung

(Stand Niederlegung)



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

23. Änderung Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Stand: Juni 2021

Niederschrift der schriftlichen Erörterung



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©
Geobasis NRW 2021

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier, zu beteiligen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planunterlage (Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Planbegründung und Umweltbericht) bis zum 31.03.2021 abzugeben.

Die nachfolgende Erörterungsunterlage stellt die Kurzfassung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen dar und formuliert Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen (Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zurzeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wird die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu der Planunterlage der 23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier, Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz–PlanSiG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert.

Zu der 23. Änderung des Regionalplanes wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen keine Stellungnahmen abgegeben.

Ergänzung der Planunterlage (Planbegründung)

Die Bezirksregierung informiert über die Ergänzung der Planbegründung unter 3.2 `Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW` Kapitel 5 `Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit` durch den „Grundsatz 5-4 LEP NRW - Strukturwandel in den Kohleregionen“

Grundsatz 5-4 LEP NRW - Strukturwandel in den Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen ... nachhaltig raumordnerisch gesichert werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommunen Düren und Niederzier erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Teilregion. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1			
1000-001	Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Es wird davon ausgegangen, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird. Die DB Netz AG / DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreibende sollte beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene sind keine Auswirkungen auf die benannten Belange ersichtlich. Die DB Netz AG ist im Verfahren beteiligt.	Einvernehmen.
Nr: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3			
2000-001	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr macht darauf aufmerksam, dass im Plangebiet auf Grund der Nähe zum Militärflugplatz Nörvenich und der Lage im Bereich eines militärischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Fluggebietes, mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Eine dezidierte Stellungnahme kann erst getroffen werden, wenn konkrete Bereiche ausgewiesen werden.		
Nr: 4003 Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege imRheinland			
4003-001	Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. In Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes und den zahlreichen archäologischen Fundstellen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung, ist vor der inhaltlichen Ausgestaltung der Planung eine qualifizierte Prospektion erforderlich. Zur Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes muss der § 1 Abs. 3, 11 und 29 des DSchG NRW beachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 6000**Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle f. Agrarstruktur**

6000-001

Die Landwirtschaftskammer NRW erhebt keine Bedenken gegen die 23. Regionalplanänderung.

Voraussetzung ist, dass die sich im Verfahren befindliche 21. Änderung des Regionalplanes „Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, Stadt Düren“ eingestellt wird.

Die Fläche der 23. Regionalplanänderung stellt den von der Landwirtschaftskammer ermittelten Alternativstandort für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Rossfeld“ östlich des bestehenden Gewerbegebietes Rurbenden/ Talbenden dar.

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, die 21. Regionalplanänderung dem Regionalrat in seiner Sitzung am 25.06.2021 zur Einstellung vorzulegen.

Die Landwirtschaftskammer erklärt ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.

Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 8000**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW**

8000-001	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf die erforderliche Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse hin.</p> <p>Das Planungs- und Vorhabensgebiet weist Bodenbewegungen auf, die sowohl durch Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch durch einen späteren Grundwasserwiederanstieg beeinflusst werden können.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollten die für diese Belange relevanten Stellen bzw. Unternehmen, zumindest auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung, beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachgeordnete Bauleitplanung.</p> <p>Im Regionalplanverfahren bestand für Fachdienststellen, Unternehmen und die Öffentlichkeit Gelegenheit relevante Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen einzubringen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 9000 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -			
9000-001	Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass durch das Plangebiet der als seismisch aktiv klassifizierte Birkesdorfer Sprung verläuft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
9000-002	Der Geologische Dienst NRW weist auf die im Plangebiet vorhandenen Kiessandvorkommen hin. Er empfiehlt, die langfristig der regionalen Rohstoffsicherung dienenden Flächen vor einer anderweitigen dauerhaften Überplanung zu bewahren. Dies ist insbesondere bei nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren unbedingt zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf der 24. Regionalplanänderung basiert auf den Zeichnerischen Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplanes. Dort ist für den Änderungsbereich kein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Der Regionalplan "Nichtenergetische Rohstoffe" befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.	Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

12000-001	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert die vorgezogene und einzelfallbezogene Regionalplanänderung, da eine gesamtplanerische Abwägung nicht erfolgt ist.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Dem Regionalrat als Regionalem Planungsträger obliegt es grundsätzlich, den geltenden Regionalplan in den Fällen zu ändern, in denen er dies für geboten hält. Dies fand für den Regionalplan Teilabschnitt Region Aachen in bereits mehr als zwanzig Einzelverfahren Anwendung. Bei der hier vorliegenden Planung sieht der Regionalrat im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels und aufgrund des Gutachtens Dr. Jansen ¹ ein Handlungserfordernis zur kurzfristigen Festlegung eines Gewerbebestandes in einer der Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers. Durch die Beteiligung von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit ist sichergestellt, dass im Zuge der	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>Planung alle abwägungsrelevanten Belange berücksichtigt werden können.</p> <p>Das angesprochene, in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde entwickelte Gutachten Dr. Jansen ist zwar eine der Entscheidungsgrundlagen, die maßgeblich dafür waren, dass der Regionalrat das Verfahren vorgezogen vor dem Gesamtverfahren durchführen möchte, es ist jedoch nicht die Basis für die Ermittlung des Bedarfs i.S. der Vorgaben des LEP NRW. Die Bedarfsermittlung erfolgte im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für einen 25-jährigen Zeitraum (2018-2043). Dabei wurden auch die bestehenden gewerblichen Flächenpotenziale der Region berücksichtigt, sodass insgesamt sichergestellt ist, dass sich die hier geplante siedlungsräumliche Festlegung innerhalb des landesplanerisch zulässigen Bedarfsrahmens für die Planungsregion bewegt. Dieser sieht (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW) vor, dass einerseits ausreichende Flächen für</p>	

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>die Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, andererseits Neudarstellungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden.</p> <p>Der Regionalrat folgt damit den Vorschlägen des Gutachtens Dr. Jansen. In diesem wurden unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde vier Vorschläge für Änderungs-verfahren im Rheinischen Revier entwickelt, die vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplans durchgeführt werden sollen und im Sinne des Grundsatzes 5.4 LEP NRW auf die Festlegung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen abzielen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde überprüft (§19 Abs. 6 LPIG NRW).</p>	
12000-002	Das Landesbüro äußert Bedenken gegen die 23. Regionalplanänderung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Bedarfsermittlung erfolgte in Abstimmung mit der Landesplanungs-	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Es muss begründet werden, warum den ausgewiesenen Flächen ein Vorrang gegenüber anderen Belangen, neben Umweltbelangen z.B. auch den kommunalen Bedarfen an Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen, eingeräumt werden soll und warum sie genau an dem geplanten Standort umgesetzt werden sollen.</p>	<p>behörde auf Grundlage der Vorgaben des LEP NRW. Die geplante Festlegung bewegt sich innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Rahmens und steht im Einklang mit den übrigen durch den LEP NRW vorgegebenen Zielen zur Entwicklung von Siedlungsraum.</p> <p>Die Planung beinhaltet einen von vier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die nach dem Gutachten Dr. Jansen im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen werden sollen. Der Regionalrat ist den dort unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Verfahren im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses gefolgt.</p>	
12000-003	<p>Die Naturschutzverbände beanstanden die Umweltprüfung und die fehlende Berücksichtigung der Hinweise aus ihrer Scoping-Stellungnahme.</p> <p>Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt bzw. des Grades ihrer Betroffenheit</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt entsprechend der Planungsebene unter Verwendung von Grundlagen im regionalen Maßstab. Die verwendeten Kriterien entsprechen der Maßstäblichkeit der Planungsebene und der</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>müssen für die gesamtplanerische Abwägung transparent und nachvollziehbar aufbereitet werden.</p> <p>Eine Darstellung in Flächensteckbriefen ist nicht ausreichend.</p>	<p>landesweit dafür vorgesehenen Methodik (siehe „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ (2020), VV-Artenschutz NRW (2016)). Hierzu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse in Steckbriefen. Für die Ebene der Regionalplanung wurde ausweislich des Umweltberichts ein Standort gefunden, bei dem in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene vermieden werden können. Ggf. Notwendige vertiefende Betrachtungen zu einzelnen betroffenen Schutzgütern (z.B. Klärung erforderlicher Maßnahmen im Hinblick auf betroffene planungsrelevante Arten) werden soweit erkennbar bereits im Umweltbericht dokumentiert, haben aber, entsprechend des gestuften Planungssystems, in den Umweltprüfungen auf Bauleitplanebene zu erfolgen.</p>	
12000-004	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken gegen den Bedarf für die geplante Festlegung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bedarf für die vorgesehene Festlegung als GIBregional ist Teil des im	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Nach den Ermittlungen des Gewerbeflächenkonzepts wurde in 2017 durch das Planungsbüro Jansen ermittelt, dass im Kreis Düren nur für vier Kommunen der errechnete Bedarf bis 2035 an Gewerbeflächen nicht über die kommunalen Reserven auf FNP-Ebene abgedeckt war. Die Naturschutzverbände können zudem nicht nachvollziehen, dass die fast abgeschlossene 21. Regionalplanänderung im Gegenzug aufgegeben werden soll.	Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans ermittelten Bedarfs (bis 2043) für die Planungsregion Köln (vgl. 12000-001), er bewegt sich somit innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Rahmens unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale. Die dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogene Festlegung erfolgt entsprechend der unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde erarbeiteten Vorschläge, die auf die kurzfristige Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier abzielen. Die Festlegung des GIBregional wurde unter diesem Aspekt (kurzfristige Entwicklung/zeitlich vorgezogen) gegenüber der Planung „Im Rossfeld“ (mittelfristige Perspektive) als prioritär bewertet.	
12000-005	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Alternativenprüfung. Im Rahmen des Planverfahrens ist beispielsweise die Anbindung der neuen GIB-Flächen an das vorhandene	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Standort des Plankonzeptes. Er wurde unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben im Rahmen des Prozesses Region + Wirtschaft ermittelt und als gut	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

	Verkehrsnetz nur unzureichend erfolgt. Belastbare Daten zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung liegen nicht vor.	geeigneter raumverträglicher Standort identifiziert. Die Standortgunst u.a. mit der Anschlussstelle Düren an die BAB 4 sowie die Nähe zu der B 56 ist hervorzuheben. Die Verkehrsbelastung wird erst auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Nr: 16000 LandesSportBund NRW e.V.

16000-001	Der LandesSportBund NRW e.V. erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	---------------

Nr: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel

17000-001	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW macht deutlich, dass das Gewerbegebiet lediglich über die Stadtstraße Talbenden (wegführende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Einbahnstraße) sowie über die Industriestraße und die Bahnhofstraße an die B 56 angebunden ist.</p> <p>Bereits heute bestehen erhebliche Defizite in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Sicherheit an den Knotenpunkten bis hin zu den Anschlussstellen A4 / B56.</p> <p>Aus diesem Grund wurde bereits im Rahmen der aktuellen Bauleitplanverfahren ein umfassendes Verkehrsgutachten erstellt.</p> <p>Der Landesbetrieb macht darauf aufmerksam, dass dieses Gutachten aufgrund aktueller Entwicklungen und der verkehrlichen Auswirkungen der 23. Regionalplanänderung überarbeitet werden muss.</p> <p>Der Landesbetrieb gibt zahlreiche Hinweise, die bei dieser Überarbeitung zu berücksichtigen sind.</p>		
17000-002	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass u.U. notwendige Ertüchtigungsmaßnahmen und deren Kosten zu Lasten des Planungsver-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>bandes Düren-Niederzier incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung gehen.</p> <p>Gleiches gilt für aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen Stellungnahmen der jeweils betroffenen Autobahnunterlassungen maßgebend sind.</p>	<p>Die aufgeführten Hinweise sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten und zu berücksichtigen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
17000-003	<p>Die Autobahnunterlassung Krefeld (für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Autobahn 4 zuständig) erhebt keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Der an die Autobahn 4 grenzende Bereich unterliegt den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz. Die Belange der Straßenbauverwaltung sind zu beachten und einzuhalten („Allgemeine Forderungen Bundesstraßen“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung solle ein Hinweis auf die anbaurechtliche Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz zu erfolgen.</p> <p>Zu weiteren Aspekten der Autobahn-niederlassung Krefeld wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW (17000-001 und 17000-002) verwiesen.</p>		
Nr: 18000 Die Autobahn GmbH des Bundes			
18000-001	Die Autobahn GmbH des Bundes macht deutlich, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei den Planungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt beispielsweise zu anbaurechtlichen Regelungen und Anbauverbots-/Anbaubeschränkungs-zonen.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Autobahn GmbH des Bundes informiert, dass mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung, Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verbunden sind. Durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde die Planung,

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
			<p>der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen ab dem 01.01.2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ übertragen (vgl. hierzu das “Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz - InfrGG)”). Der bisher im Bereich für Autobahnen zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, nimmt diese Aufgabe nicht mehr wahr.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
18000-002	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes Berührungspunkte derzeit noch nicht zu erkennen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Dies betrifft z.B. kleinräumige Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc. .		
18000-003	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung und mit ggfls. erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes zu rechnen ist.</p> <p>Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung sind zu gegebener Zeit mit den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen abzustimmen. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Ggfls. notwendige Maßnahmen sind von den Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBRegional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
18000-004	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes regt an, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel als zuständigen Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende L 240 zu beteiligen.</p> <p>Des Weiteren sollten das Fernstraßen-Bundesamtes, Leipzig und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland in den Kreis der Verfahrensbeteiligten aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die benannten Stellen sind im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Nr: 18003 Fernstraßen-Bundesamt			
18003-001	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt äußert keine Bedenken gegen die 23. Regionalplanänderung.</p> <p>Allerdings können - aufgrund der im GIBplus zulässigen Nutzungen - potentielle Emissionen (bspl. Erschütterungen, Licht- und Staubemissionen) entwickeln. Sie können die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Sicherheit und Leichtigkeit der direkt angrenzenden BAB 4 beeinflussen.</p> <p>Auf Ebene der späteren konkreten Planung des Vorhabens sollte das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt werden, um u.a. die Betroffenheit der Anbaubereiche zu beurteilen.</p>		
Nr: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW			
22000-001	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (Größenklasse UZVR 10 – 50 km²).</p> <p>Ob der betreffende UZVR nach der Inanspruchnahme der 20 ha die Zugehörigkeit zur Größenklasse 10 – 50 km² verliert, kann ohne eine aktuelle Neuberechnung, die die tatsächlich zerschneidende Wirkung des GIBregional im Zusammenwirken mit allen anderen den Raum zer-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die räumliche Betroffenheit eines unzerschnittenen Raumes (UZVR) von knapp 15km² ist im Umweltbericht (Schutzgut Landschaft) beschrieben und Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung. Sie kann im Rahmen der Planung zwar nicht gänzlich vermieden werden, wird jedoch durch die Abgrenzung des GIB auf einen randlichen Flächenverlust von ca. 4% begrenzt. Demnach bleibt ein UZVR der genannten Größenklasse erhalten.Fehler! Textmarke nicht definiert.</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hält seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Es macht noch einmal deutlich, dass die unzerschnittenen Räume nicht anhand von prozentualen oder absoluten Flächengrößen / Flächenverlusten ermittelt werden, sondern anhand der Zerschneidungswirkung von Elementen, was eine Betrachtung in einem komplizierten Berechnungsverfahren mit allen den Raum zerschneidenden Elementen erfordert.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	schneidenden Objekten betrachtet, nicht geklärt werden.		
22000-002	Das Landesamt äußert Bedenken gegen die planerische Inanspruchnahme von Freiraum. Die Bedarfe für eine Neuausweisung werden nicht deutlich dargestellt und Alternativen wie beispielsweise angrenzende ungenutzte Flächen des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Rurbenden/Talbenden nicht betrachtet.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Festlegung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Der Regionalrat Köln hat im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans entschieden, für die dem Bedarf entsprechende Entwicklung von Siedlungsraum den Planungszeitraum von 25 Jahren auszuschöpfen. Der im Rahmen dieser Regionalplanänderung zugrunde gelegte Bedarf ist insofern ein Teil des für den Zeitraum 2018 bis 2043 prognostizierten Bedarfs für gewerbliche Nutzungen in der Planungsregion Köln. Dieser stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen gewerblichen Flächenpotenziale die Grundlage für den neuen Regionalplan dar (siehe Plankonzept 2020, Teil B).	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hält seine Bedenken aufrecht. Ohne das bedarfsorientierte Bereitstellen von ASB und GIB grundsätzlich in Frage zu stellen, ist an dieser Stelle zur Bedarfsdeckung der bisher als GIB überplante aber ungenutzte Raum zu nutzen und kein weiterer Freiraum in Anspruch zu nehmen. Kein Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>Es ist somit sichergestellt, dass sich die geplante Festlegung für gewerbliche Nutzung, die hier gemäß Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen werden soll, innerhalb des gemäß LEP NRW vorgegebenen Bedarfsrahmens bewegt.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde (§19 Abs. 6 LPIG NRW) überprüft.</p>	
Nr: 111000 Kreis Düren Amt 61			
111000-001	Der Kreis Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung bestätigt den Bedarf an marktgerechten und verkehrsgünstig gelegenen Gewerbestücken in der Stadt Düren, den benachbarten Tagebau-Anrainerkommunen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Niederzier und Merzenich sowie der Nachbargemeinde Kreuzau. Die Kommunen planen in interkommunaler Zusammenarbeit, ein Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln.</p> <p>Der Bereich der 23. Regionalplanänderung ist u.a. auf Grund seiner Lage und Verkehrsanbindung (Anbindung an BAB, ÖPNV) Teil des Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises und des von der Bezirksregierung Köln initiierten Prozesses „Region+ Wirtschaft“.</p>		
111000-002	<p>Der Kreis Düren als Straßenbauträger beabsichtigt die derzeit ohne Priorität ausgewiesene K50 bei der geplanten Flächenentwicklung die K50 als Kommunalstraße auszubauen, um zusätzliche Verkehre aufnehmen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Kreis Düren sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>
111000-003	<p>Der Kreis Düren erhebt aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Er macht darauf aufmerksam, dass die zusätzlich anfallenden Oberflächen-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Der Umweltbericht wird unter Punkt 2.5 Schutzgut Wasser korrigiert.</p>	<p>Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>wässer nicht zu einer Verschärfung der Abflussverhältnisse im Ellebach und im Langen Graben führen dürfen.</p> <p>Im Umweltbericht unter Punkt 2.5 Schutzgut 'Wasser' sollte zusätzlich zum Hinweis auf das Einzugsgebiet des Langen Grabens auch der Ellebach Erwähnung finden.</p>		
111000-004	<p>Der Kreis Düren macht deutlich, dass aus Sicht von Natur und Landschaft keine Bedenken gegen die 23. Änderung des Regionalplanes bestehen. Obwohl die Änderung innerhalb des Landschaftsplanes 2 „Ruraue“ liegt, ist aber kein Schutzgebiet von der Planung betroffen.</p> <p>Das festgesetzte Entwicklungsziel 2 sieht die "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" vor.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
111000-005	<p>Der Kreis Düren, Stabsstelle Innovation und Wandel begrüßt die Bestrebungen der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier zeitnah einen interkommunalen Gewerbe- und Industriebereich zu schaffen.</p> <p>Er macht deutlich, dass aufgrund der Lage der Tagebaue Inden, Garzweiler und Hambach im Kreisgebiet der Kreis Düren vom Strukturwandel wirtschaftlich besonders betroffen sein wird.</p> <p>Modernisierungen und Dynamisierung der vorhandenen Wirtschaft wird nicht ausreichen, um den Strukturwandel aufzufangen und dem zukünftig angestrebten Bevölkerungswachstum eine adäquate wirtschaftliche Entwicklungsperspektive zu geben.</p> <p>Es bedarf vor dem Hintergrund knapper Flächenressourcen dringend der Neuausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen, um den lokalen Unternehmen die Möglichkeit des Wachstums zu geben und ein attraktives Angebot für neue Firmen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	innovativer Branchen zu bieten. Die Steigerung der Zahl der Arbeitsplätze ist ein wichtiges Ziel.		
Nr: 121000 Gemeinde Merzenich			
121000-001	Die Gemeinde Merzenich begrüßt die 23. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 123000 Gemeinde Niederzier			
123000-001	Die Gemeinde Niederzier erhebt keine Bedenken gegen die 23. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 174000 Rhein-Erft-Kreis

174000-001	Der Rhein-Erft-Kreis äußert keine Bedenken gegen die 23. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	---------------

Nr: 250000 Wasserverband Eifel-Rur

250000-001	Der Wasserband Eifel-Rur weist darauf hin, dass sich im Plangebiet die Gewässer „Stammeler Graben“ und „Langer Graben“ befinden. Sie werden nur textlich erwähnt, sollten jedoch - auch wenn sie keine übergeordnete Rolle spielen - in den Karten dargestellt und in der Zusammenstellung des Umweltberichtes (2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen) aufgeführt werden. Im Umweltbericht wird momentan formuliert, dass weder im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wunsch auf Änderung des Umweltberichtes kann nicht nachgekommen werden, da er im Laufe des Verfahrens nicht fortgeschrieben wird. Die Hinweise werden in die Unterlagen zur Aufstellung der 23. Änderung des Regionalplanes aufgenommen, sodass sie im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden können.	Einvernehmen.
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Plangebiet noch im Umfeld Oberflächengewässer vorhanden sind.		
250000-002	Der Wasserverband Eifel-Rur macht deutlich, dass ausreichend Abstände zum Gewässer „Stammeler Graben“ einzuhalten sind. Eine ungedrosselte Einleitung in die Gewässer kann nicht erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
250000-003	Der Wasserverband weist darauf hin, dass die Entwässerungsplanung im weiteren Verfahren mit ihm und der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden muss. Dies gilt u.a. im Hinblick auf die Gewässerverträglichkeit des sehr empfindlichen Merzbaches. Das durch die zusätzlich versiegelten Flächen erhöhte Wasseraufkommen kann nur in begrenztem Maße direkt in den Merzbach eingeleitet werden. Eine Versickerung vor Ort sollte unbedingt geprüft. Die zu erwartenden zusätzlichen Wassermengen werden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Kläranlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Düren haben. Alternativ kann die Abwasserreinigung in der Kläranlage Krauthausen erfolgen.		
Nr: 256000 Erftverband			
256000-001	<p>Der Erftverband weist darauf hin, dass sich im Plangebiet aktive Grundwassermessstellen befinden, deren Zugänglichkeit und Bestand dauerhaft zu sichern ist.</p> <p>Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt wurden, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen.</p> <p>Zu Beginn der Planungen sollte innerhalb eines 200 m Korridors zu der Baumaßnahme Kontakt mit dem Erftverband aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 281000 Industrie- u. Handelskammer Aachen

281000-001	<p>Die Industrie- und Handelskammer Aachen begrüßt die 23. Regionalplanänderung, da die Ausweisung von Flächen die Voraussetzung für die Ansiedlung zusätzlicher Gewerbe- und Industriebetriebe insbesondere im auf dem Gebiet der Stadt Düren schafft.</p> <p>Der IHK bittet um Klarstellung, ob die Formulierung in Erläuterung (1) („ab einer Flächeninanspruchnahme von 10ha ...festgelegt“) Einschränkungen bei der Umsetzung verbunden sind. Für diesen Fall bestünden Bedenken. Die IHK regt an, dies klarzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Größenordnung von 10ha in der Erläuterung bezieht sich auf die Darstellungsschwelle der Regionalplanung. Ab dieser Schwelle werden Bereiche für Gewerbe- und Industrieansiedlung zeichnerisch festgelegt. Sie führt damit zu keiner Einschränkung bei der Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebiets.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer Aachen erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

440000 Deutsche Bahn AG

440000-001	<p>Die Deutsche Bahn AG weist auf Bahnbetriebsanlagen im Umfeld hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
------------	--------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	----------------------

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Die Regionalplanänderung betrifft in einem Umkreis von mehr als 200 m aktive Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Negative Auswirkungen auf Bahnanlagen wie beispielsweise Bahndurchlässe, Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer oder Beeinträchtigungen der Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen müssen vermieden werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG macht auf weitere Aspekte aufmerksam, die in der nachfolgenden Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden müssen.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachgeordnete Bauleitplanung. Es wird aufgrund der Entfernungen keine Betroffenheit der genannten Belange erwartet.</p>	

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 442000 Nahverkehr Rheinland GmbH

442000-001	<p>Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH äußert keine Bedenken gegen die 23. Regionalplanänderung.</p> <p>Er weist darauf hin, dass nach der Umsetzung der Planung mit erhöhtem Verkehr an den Bahnübergängen zu rechnen ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Nahverkehr Rheinland GmbH äußert keine Bedenken zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr: 603000 Stadtwerke Düren

603000-001	Die Stadtwerke Düren erheben keine Bedenken gegen die 23. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	---------------

23. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

Nr: 632000 Regionetz GmbH

632000-001	Von der Regionetz GmbH werden keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	---------------

Teil E.

Rückläufe Öffentlichkeit

(Stand Niederlegung)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPlG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Teil F.

Beteiligtenliste

(Stand Niederlegung)

Verfahrensbeteiligte Niederzier

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7004	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Paul-Kemp-Str. 5 53173 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Ostendstraße 4 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Pariser Platz 6 10117 Berlin – Mitte
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) Vogelsang 27 31020 Salzhemmendorf
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Reinhardtstr. 14 10117 Berlin
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Lohnder Str. 10c 30926 Seelze
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Chausseestr. 37 10115 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. In der Raste 10 53129 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Danzigerstraße 13 66798 Wallerfangen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz An der Ziegelei 8 53127 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	<p>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Königsberger Str. 7</p> <p>53913 Swisttal</p>
Nr: 12023	<p>Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5</p> <p>26198 Wardenburg</p>
Nr: 12024	<p>Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100</p> <p>67346 Speyer</p>
Nr: 12025	<p>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Holbeinstr. 12</p> <p>53175 Bonn</p>
Nr: 12026	<p>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Königswinterer Straße 829</p> <p>53227 Bonn</p>
Nr: 12027	<p>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland</p> <p>0 3800 CD Amersfoort</p>
Nr: 13000	<p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7</p> <p>40474 Düsseldorf</p>
Nr: 14000	<p>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62</p> <p>40474 Düsseldorf</p>
Nr: 15000	<p>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38</p> <p>40210 Düsseldorf</p>

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 18000	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 47799 Krefeld
Nr: 18003	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Haroldstraße 14 40213 Düsseldorf
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 113000	Stadt Düren Abteilung Planung Kaiserplatz 2-4 52349 Düren
Nr: 115000	Gemeinde Hürtgenwald August-Scholl-Str. 5 52393 Hürtgenwald
Nr: 116000	Gemeinde Inden Rathausstr. 1 52459 Inden
Nr: 116000	Gemeinde Inden Rathausstr. 1 52459 Inden
Nr: 117000	Stadt Jülich Große Rurstraße 17 52428 Jülich
Nr: 118000	Gemeinde Langerwehe Schönthaler Straße 4 52379 Langerwehe
Nr: 119000	Gemeinde Kreuzau Bahnhofstraße 7 52372 Kreuzau
Nr: 121000	Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich
Nr: 123000	Gemeinde Niederzier Rathausstraße 8 52382 Niederzier

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 124000	Gemeinde Nörvenich Bahnhofstraße 25 52388 Nörvenich
Nr: 125000	Gemeinde Titz Landstraße 4 52445 Titz
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen
Nr: 139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 178000	Stadt Elsdorf Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf
Nr: 240000	Planungsverband Düren-Niederzier Postfach 11 20 52380 Niederzier
Nr: 250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Nr: 256000	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 281000	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Nr: 284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 17-21 52062 Aachen
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
Nr: 441000	Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen
Nr: 442000	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf
Nr: 603000	Stadtwerke Düren Arnoldsweilerstraße 60 52351 Düren
Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 637000	Zweckverband Regio Aachen Dennewartstraße 25 - 27 52068 Aachen